

Hoffmann, Kim Sandra

**Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im
deutschen Recht**

BACHELORARBEIT

HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Mittweida, 2023

Hoffmann, Kim Sandra

Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht

eingereicht als

BACHELORARBEIT

an der

HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Mittweida, 2023

Erstprüfer: Prof. Dr. jur. Frank Czerner

Zweitprüfer: Prof. Dr. phil. Barbara Wolf

Bibliographische Beschreibung:

Hoffmann, Kim:

Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention durch das deutsche Recht und dessen Auswirkungen auf Soziale Arbeit, Hochschule Mittweida (FH), Fakultät Soziale Arbeit, Bachelorarbeit, 2023

Referat:

Die Bachelorarbeit wird sich mit der Umsetzung einzelner Punkte der UN-Kinderrechtskonvention durch das deutsche Recht beschäftigen und ob oder wie diese Umsetzung aussieht. Danach werden diese Ergebnisse auf ihren Einfluss auf soziale Arbeit betrachtet. Zentrale Fragen werden sein: Wird die UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht ausreichend umgesetzt? Welche Folgen hat diese Umsetzung auf soziale Arbeit?

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	I
1 Einleitung	1
1.1 <i>Relevanz</i>	1
1.2 <i>Fragestellung</i>	1
1.3 <i>Methodik</i>	2
1.4 <i>Anmerkungen</i>	2
2 Allgemeines	3
2.1 <i>Inhalt und Bedeutung Kinderrechtskonvention</i>	3
2.2 <i>Inhalt und Bedeutung Bürgerliches Gesetzbuch</i>	3
2.3 <i>Inhalt und Bedeutung Strafgesetzbuch</i>	4
2.4 <i>Definition Tatbestand</i>	5
3 Historischer Abriss	6
3.1 <i>Ursprung Kinderrechtskonvention</i>	6
3.2 <i>Bedeutung für deutsches Recht</i>	7
4 Konkrete Überprüfung	8
4.1 <i>Die Artikel 19 und 3 KrK</i>	8
4.1.1 <i>Artikel 19 KrK</i>	8
4.1.2 <i>Art. 3 KrK</i>	9
4.1.2.1 <i>Art. 3 Abs. 1 KrK</i>	9
4.1.2.2 <i>Art. 3 Abs 2 KRK</i>	11
4.1.2.3 <i>Art. 3 Abs. 3 KrK</i>	12
4.2 <i>§ 1631 Abs. 2 BGB</i>	12
4.3 <i>§1666 BGB und §8a SGB VIII</i>	14
4.3.1 <i>§1666 BGB</i>	14
4.3.2 <i>§ 8a SGB VIII</i>	16
4.4 <i>§171 StGB</i>	22
4.5 <i>§225 StGB</i>	27
5 Auswirkung auf die Soziale Arbeit	36

6 Fazit und eigene Meinung.....	37
Literatur	II
Selbstständigkeitserklärung	II

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GG	Grundgesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
KrK	(UN-)Kinderrechtskonvention
JGG	Jugendgerichtsgesetz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Acht/Achtes Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch

1 Einleitung

1.1 Relevanz

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“, so beginnt Artikel 1 Grundgesetz, gefolgt von „Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. Deutschland sieht also durchaus eine Notwendigkeit und Pflicht, die Würde eines jeden Menschen zu wahren. Menschen, das sind Männer, Frauen, Erwachsene im Allgemeinen, aber auch Kinder. Als Gesellschaft sind wir uns zumindest in Deutschland sicher, dass Kinder schützenswert sind. Das kann man jedenfalls aufgrund von Gesetzen annehmen.

Was wir im Gegensatz dazu sicher wissen, ist das Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention unterschrieben und ratifiziert hat, das heißt auch, dass wir nach Art. 25 Grundgesetz an dieses völkerrechtliche Dokument gebunden sind und uns zu ihrer Umsetzung verpflichtet haben.

Doch es bleibt die Frage, wie diese Umsetzung aussieht und ob sie überhaupt im Sinne der Kinderrechtskonvention erfolgt ist. Denn was bringen Gesetze aufgrund eines völkerrechtlichen Dokuments, wenn sie deren Inhalte und Forderungen nicht oder nur mäßig nachkommen? Sie würden nicht im Sinne dieses Rechtsdokumentes agieren.

In dieser Arbeit setzt sich deshalb damit auseinander, wie die die Kinderrechtskonvention in deutsches Recht umgesetzt wurde und ob diese dem Kerngedanken der Kinderrechtskonvention entsprechen und welche Folgen das auch für Soziale Arbeit als Profession mitbringt, die sich zu großen Teilen mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt. Dabei wird aus Gründen des Umfangs und der Bearbeitungszeit nur auf ausgewählte Artikel und Paragraphen eingegangen.

1.2 Fragestellung

Gesetze existieren aus verschiedenen Gründen, sei es, um präventiv zu wirken und bestimmte Verhaltensweisen zu unterbinden, bevor sie entstehen können, sei es, um begangene Schuld zu sühnen oder sei es aus anderen Gründen, Gesetze sind in jedem dieser Fälle darauf bedacht, ein gewisses Verhalten zu erzeugen oder zu vermeiden, sie sollen uns und unsere Rechtsgüter schützen. Im Falle der Umsetzung der Kinderrechtskonvention

in deutsches Recht wird also die zentrale Frage sein: Wird die UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht ausreichend umgesetzt?

Weitere Fragen werden sein: Welchen Charakter haben die Umsetzungen? Welche Folgen hat diese Umsetzung auf soziale Arbeit?

1.3 Methodik

Es handelt sich hierbei um eine Arbeit, die durch reine Literaturrecherche entstanden ist. Diese Arbeit stellt eine Bestandsaufnahme der derzeitigen rechtlichen Lage in Deutschland in Bezug auf die Kinderrechtskonvention dar.

1.4 Anmerkungen

Aufgrund des Mangels an ausführlichen Kommentaren zur Kinderrechtskonvention wurde sich in dieser Arbeit nur dem Kommentar von Prof. Dr. Stefanie Schmahl in dieser Sache gewidmet. Zudem wird in allen anderen ausführlich genannten und behandelten Paragraphen auf die neuesten Münchner Kommentare von 2021 und 2024 zurückgegriffen, um zum einen anerkannte und neue Kommentare zu nutzen, zum anderen aber auch um Einheitlichkeit zu garantieren. In einzelnen Fällen ist für weitere Definitionen aber auch auf andere namenhafte Kommentierungen zurückgegriffen worden.

Es ist zudem anzumerken, dass die Begriffe *Täter* und *Schutzbefohlene* in dieser Form verwendet werden, da sie exakt in dieser Form von StGB genutzt werden. Das Gesetz benutzt hierbei das generische Maskulinum, dass dementsprechend auch in dieser Arbeit genutzt wird.

Kinder sind, sofern nicht anders beschrieben, nach der Definition des Art. 1 KrK anzusehen und in diesem Sinne alle Personen unter 18 Jahren.

2 Allgemeines

Um die Rechtsnormen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Deutschland korrekt in die UN-Kinderrechtskonvention einordnen zu können, werde ich zunächst die groben Inhalte der Kinderrechtskonvention sowie des BGBs erörtern sowie ihre allgemeine Bedeutung und die Verortung im Recht. Außerdem erfolgt eine Definition.

2.1 Inhalt und Bedeutung Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention ist eine der bekanntesten völkerrechtlichen Abkommen der Welt. Sie gilt für alle Personen unter 18 Jahren weltweit und umfasst 54 Artikel. Durch die Unterzeichnung haben sich alle Staaten weltweit zur Durchsetzung verpflichtet. Sie definiert „bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Kindern“ (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 2023, o.S.) und wird gegliedert in Förderrechte, Schutzrechte und Beteiligungsrechte. Dabei ist das Kindeswohl ein zentrales Prinzip der Konvention, an das sich sämtliche staatliche Behörden der Vertragsstaaten zu halten haben.

2002 wurden zwei Zusatzprotokolle durch die Generalversammlung verabschiedet, 2011 ein drittes. Alle drei dieser Zusatzprotokolle wurden von Deutschland ratifiziert (vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 2023, o.S.).

Als völkerrechtliches Abkommen steht die Kinderrechtskonvention über dem nationalen Recht. Deutschland hat dies auch im Grundgesetz mit der sogenannten *Völkerrechtsklausel* verankert dem Artikel 25 GG, nachdem die allgemeinen Regeln des Völkerrechts unmittelbar verbindlich sind und über den Gesetzen stehen.

2.2 Inhalt und Bedeutung Bürgerliches Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch beinhaltet so gut wie alle Rechtsnormen des Zivilrechts und ist damit zentral für dieses. Es ist in fünf Bücher gegliedert: den allgemeinen Teil, das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht (Bundeszentrale für politische Bildung, o.J.).

Das Zivilrecht wird auch Privatrecht oder Bürgerliches Recht genannt und unterscheidet sich vom Öffentlichen Recht und Strafrecht insoweit, dass ein Verstoß zwar angezeigt werden kann und demnach auch vor Gericht verhandelt werden kann, jedoch geht es dabei hauptsächlich nicht um strafbare Handlungen, die eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe nach sich ziehen können, es geht dabei viel mehr darum abzuwägen, welche Partei im Recht oder Unrecht ist und ob bestimmte Rechte oder Pflichten einklagbar sind, beispielsweise kann vor Gericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ein Kind erstritten werden, also das Recht zu bestimmen, wo ein Kind sich aufhalten darf.

Diese Arbeit geht hierbei ausschließlich auf Teile des Familienrechts ein. Inhalte des Familienrechts sind die Rechtsverhältnisse zwischen natürlichen Personen, die sich auf Ehe, Lebenspartnerschaft, Abstammung und Verwandtschaft begründen, das heißt auch alle Rechtsverhältnisse zwischen Kindern und ihren Eltern.

2.3 Inhalt und Bedeutung Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch regelt und bestimmt zum einen Voraussetzungen zum anderen aber auch Rechtsfolgen strafbaren Handelns. Das Strafgesetzbuch ist das zentrale Rechtswerk, das in Deutschland das Strafrecht regelt und kann damit im Gegensatz zum BGB als ein Teil des Öffentlichen Rechts angesehen werden, jedoch ist auch eine eigenständige Stellung als Rechtsgebiet anzuerkennen. Zentrale Grundsätze des Strafgesetzes sind: *Keine Strafe ohne Gesetz, das Verbot der Doppelbestrafung, keine Strafe ohne Schuld* und *Im Zweifel für den Angeklagten*.

Keine Strafe ohne Gesetz bedeutet dabei vereinfacht, dass eine Strafbarkeit im Sinne des Gesetzes nur dann vorliegen kann, wenn die beschriebenen Straftatbestände auch gegeben sind. Erfüllt die Handlung also bestimmte vorgegebene Kriterien eines Gesetzes nicht, kann eine Person nicht für diese Handlung nach diesem Gesetz ver- bzw. beurteilt werden.

Keine Strafe ohne Schuld bedeutet dabei vereinfacht, dass jemand für eine Tat nicht bestraft werden, wenn ihn keine Schuld trifft. Umstände, die eine Person nicht zu verantworten hat, können keine Bestrafung nach sich ziehen. Auch muss die Schuld alle Elemente des verübten Unrechts umfassen.

Schuld ist ein hochphilosophischer Begriff, das Deutsch Recht hat jedoch Regelungen gefunden, die allesamt jedoch nur ausschließender Natur sind, also regeln, wann jemand nicht oder gemindert schuldfähig ist.

Es gibt die *verminderte Schuldfähigkeit*, das bedeutet nach §21 StGB, dass die Strafe gemildert werden kann, wenn dem Täter die Fähigkeit, das Unrecht der Tat oder das Handeln nach dieser Erkenntnis „erheblich gemindert“ ist, das gilt allerdings nur für die Gründe nach §20 StGB, der allein genommen sogar auf *Schulunfähigkeit* schließt. Diese Gründe sind krankhafte seelische Störungen, tiefgreifende Bewusstseinsstörung, Intelligenzminderung und „schwere andere seelische Störungen“. Auch Kinder vor dem 14 Lebensjahr sind nach §19 schuldunfähig.

2.4 Definition Tatbestand

Ein Tatbestand bezeichnet die Summe an Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit die Rechtsfolge eintritt. Diese Voraussetzungen sind Tatbestandsmerkmale. Es müssen zum Tatbestand immer alle notwendigen Tatbestandsmerkmale erfüllt sein, damit die Rechtsfolge eintreten kann, wenn auch nur ein notwendiges Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt ist, kann die Rechtsfolge nicht eintreten. Rechtsfolge meint dabei die rechtlichen Konsequenzen, wie beispielsweise Geld- oder Freiheitsstrafen.

Es gibt im Strafrecht zudem objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale. Objektive Tatbestandsmerkmale sind dabei alle von der Außenwelt wahrnehmbare, also wer der Täterkreis ist, welche Tathandlungen vollzogen wird und wer oder was das Tatobjekt ist. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale beschreiben dabei all jene Tatbestandsmerkmale, die nicht von der Außenwelt sichtbar sind, wie Vorsatz aber auch Motivation.

3 Historischer Abriss

3.1 Ursprung Kinderrechtskonvention

Kindheit ist eine relativ neue Betrachtung vom frühen Abschnitt des Lebens eines Menschen, wenn wir dabei von der gesellschaftlichen Bedeutung ausgehen, die wir heute darunter verstehen. Noch im Mittelalter wurden Kinder als eine Art kleine Erwachsene betrachtet, was sich erst im 16. und 17. Jahrhundert langsam änderte. Deshalb war diese Zeit des Lebens auch nicht besonders schützenswert und man dachte nicht daran, ihm eine besondere Bedeutung zukommen zu lassen. Das Kinder besondere Rechte zustehen wurde völkerrechtlich das erste Mal in der Genfer Erklärung der Volksversammlung des Völkerbundes berücksichtigt, welche am 24. September 1924 verabschiedet wurde, jedoch rechtlich nicht bindend war (vgl. Schmahl 2017, Einleitung, Rn. 1f.). Ihr vorausgegangen war bereits die Moskauer Deklaration der Rechte des Kindes, die bereits im Februar 1918 im Anschluss an die Russische Revolution verfasst wurde. Man schenkte ihr, obwohl sie von „bemerkenswert emanzipatorischen [...] Ideen geprägt war“ (ebd., Rn. 2) sowohl von Seiten des Völkerbundes als auch von Seiten der internationalen Staatengemeinschaft keine größere Betrachtung. Erst mit der Kinderrechtskonvention 1989 wurden Kinderrechte verbindlich festgeschrieben, und es wird erkennbar, dass das Kind nicht mehr wie zuvor als „Objekt von Schutz und Fürsorge [...] und stehts aus der Perspektive von Erwachsenen“ (ebd.) sondern stattdessen als „Subjekt eigener Rechte“ (ebd.) betrachtet wird.

Die Kinderrechtskonvention ist ursprünglich ein polnischer Entwurf gewesen, der auf der UN-Kinderrechtserklärung vom November 1959 basiert, und den Polen zum bevorstehenden Jahr des Kindes im Jahr 1979 zum Anlass nahm, um bei der UN-Menschenrechtskommission einen Entwurf für die Rechte von Kindern vorzulegen. Er wurde zurückgewiesen, da er aufgrund der rein wirtschaftlichen und sozialen Gewährleistungen als zu wenig umfangreich betrachtet wurde. Daraufhin überarbeitete Polen seinen Entwurf und reichte 1980 einen angepassten Entwurf ein, der zur Grundlage für die Ausarbeitung der heutigen Kinderrechtskonvention genutzt wurde, bei der neben den damals 43 Mitgliedsstaaten auch UNICEF und NGOs wie *Save The Children Fund Alliance* mitwirkten (vgl. ebd., Rn. 5).

Die Kinderrechtskonvention wurde ohne förmliche Abstimmung von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im November 1989 angenommen und 1990 zur Zeichnung aufgelegt. Sie ist die einzige Konvention, die inzwischen von allen Staaten der Welt unterzeichnet und darüber hinaus in den meisten Staaten besonders schnell ratifiziert wurde. Lediglich die USA hat sie bis heute nicht ratifiziert (vgl. ebd.).

3.2 Bedeutung für deutsches Recht

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Kinderrechtskonvention ganz allgemein das Bewusstsein für die Rechte der Kinder in die Gesamtgesellschaft gebracht hat. In Deutschland bedeutet das konkret, dass überlegt wird, das Grundgesetz um eine speziell auf Kinderrechte ausgelegte Norm zu erweitern. Die Überlegung dabei ist, dass derzeit die Rechtsstellung und damit insbesondere die Würde des Kindes nicht explizit aus dem Grundgesetz hervorgeht und deshalb genau diese Aspekte gesetzlich zu festigen wären (vgl. ebd. Rn. 22). Die Kinderrechtskonvention an sich verlangt keine Implementierung der Kinderrechte in der Verfassung, der Kinderrechtsausschluss betonte jedoch, dass man begrüßen würde, wenn zentrale Prinzipien in die Verfassungen einfließen würden. Es ginge dem Ausschuss darum, dass Kinder nicht wie in Art. 6 Abs. 2 und 3 GG „lediglich als Schranke des elterlichen Rechts am Kind“ (ebd.) konzipiert und folglich auch umgesetzt wird, sondern das Kind als eigenständiges Rechtsobjekt wahrgenommen und begriffen wird.

1991 hat die Bunderegierung eine Dankschrift vorgelegt, aus welcher hervorgeht, dass man fände, die Kinderrechtskonvention setze lediglich Standards, die man in Deutschland längst erzielt hätte, was jedoch im Kontrast zu den im Jahr 1992 abgegebenen Erklärungen steht, welche zum Ziel hatte, die Verpflichtungen aus der Kinderrechtskonvention einzuschränken. Besonders dramatisch ist dabei die sogenannte Ausländerklausel im vierten Teil der Erklärung (Teil IV) mit dem bezweckt wurde, allen Verpflichtungen durch die Kinderrechtskonvention gegenüber ausländischen Kindern von sich zu weisen. Auch spielte die Kinderrechtskonvention lange Zeit keine Rolle in der deutschen Rechtsprechung, da über die Rechtsnatur zweier Teile der Erklärung von 1992 keine Einigkeit bestand. Erst 2010 wurde auf Drängen NGOs sowie der nicht anhaltenden Kritik des Kinderrechtsausschusses sämtliche Erklärungen zu der Kinderrechtskonvention aus dem Jahre 1992 zurückgenommen (vgl. ebd., Rn. 23f.). Das bedeutet das Deutschland achtzehn Jahre lang die Rechte von Kindern ohne deutsche Staatsbürgerschaft in Deutschland nicht ausreichend im Sinne der Kinderrechtskonvention anerkannt hat.

4 Konkrete Überprüfung

Da die Kinderrechtskonvention so viele Artikel befassen, dass aus Zeit- und Platzgründen hier nur auf wenige davon ausführlich eingegangen werden kann, wird nachfolgend genauer nur auf zwei Artikel eingehen, diese können als zwei zentrale und darüber hinaus einander voraussetzende Artikel betrachtet werden, nämlich Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung und Artikel 3 Wohl des Kindes auf die in dieser Reihenfolge eingegangen wird. Dabei wird natürlich auf den Artikel der Kinderrechtskonvention selbst eingegangen, aber auch auf ausgewählte kausierende Artikel des BGB sowie des StGB. Um ein tieferes Verständnis davon zu erreichen, ob die Paragraphen wirklich im Sinne der ausgewählten Artikel der Kinderrechtskonvention sind, werden diese Paragraphen des deutschen Rechts auch konkret auf die Artikel der Kinderrechtskonvention bezogen.

4.1 Die Artikel 19 und 3 KrK

4.1.1 Artikel 19 KrK

Der Artikel 19 der Kinderrechtskonvention verlangt von seinen Vertragsstaaten „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen [zu treffen], um das Kind von **jeder** [Hervorhebung hinzugefügt] Form von Gewalt körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung [...] zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut“ und ist damit sehr eindeutig in seiner Definition von Gewalt: Es handelt sich hierbei um einem *vis compulsiva*, einen weiten Gewaltbegriff, der nicht nur physische sondern auch psychische und emotionale Gewalt umfasst. Auch hat der Art. 19 damit eine extensive Wirkung, da er neben den Eltern eindeutig auch alle Betreuer außerhalb der Familie tangiert, also beispielsweise Personal von Schulen aber auch Betreuungsanstalten wie Heime, in deren Aufsicht das Kind sich befindet. Man kann den Art. 19 auch als Ausgleich zum Art. 5 und Art. 18 der Kinderrechtskonvention betrachten, denn diese überlassen in besonderem Maße der Familie die Sorge für das Kind. Zusammen führen sie zu einer „doppelseitigen Rolle der Familie“ (ebd., Teil I Schutz und Rechte des Kindes, Art. 19 Schutz vor Gewalt, Rn. 1), die sowohl als Beschützer als auch als potenzieller Gefahr für das Kindeswohl

betrachtet wird, was eine ernstzunehmende und anhaltende Herausforderung für den Kinderschutz darstellt (vgl. ebd, Rn. 1).

Der Wortlaut „vor jeder Form körperlicher oder psychischer Gewalt [...] zu schützen“ ist recht eindeutig und spricht damit uneindeutig gegen jede Form der Gewalt in der Erziehung, unabhängig von Motivation. Auch der Kinderrechtsausschuss hat die Ansicht, dass es dem Kindeswohl – einem der Hauptaspekte der Kinderrechtskonvention – widerspricht, Kinder körperlich im Sinne einer Erziehungsmaßnahme zu züchtigen (vgl. ebd. Rn. 2). Ein absolutes Gewaltverbot ohne jegliche Ausnahme wird auch dadurch vom Kinderrechtsausschuss begründet, dass jede Form Gewaltanwendung gegenüber Kindern ein „erniedrigendes Moment“ (ebd.) besitzt. Der Kinderrechtsausschuss fordert zudem Strafgesetze für besonders verächtliche Formen der Gewalt und nennt darunter die Prügelstrafe und bezieht auch „elektrokonvulsive Behandlungsmethoden und Elektroschocks“ (ebd.) bei Kindern mit seelischer oder geistiger Behinderung mit ein.

Anzumerken ist auch, dass der Artikel nichts zu Formen sogenannter „Schützender Gewalt“ aussagt. Dieser Begriff beschreibt das Anwenden von Gewalt zum Schutz der Kinder, insbesondere Schutz von Leib und Leben oder dem Schutz der Gesundheit. Beispiele dafür können sein, das Kind durch grobes Packen am Arm daran zu hindern auf eine befahrene Straße zu rennen (Gefahr für Leib und Leben) oder das Fixieren von Kleinstkindern durch die Arme des Erwachsenen, um ihnen die Windeln zu wechseln, wenn das Kind dies nicht freiwillig geschehen lässt, um Infektionen zu verhindern (Schutz der Gesundheit). Da diese Formen nicht ausgeschlossen werden, aber auch ohnehin nicht behandelt werden, könnte dafür plädiert werden, dass solche Formen der Gewalt nie bedacht wurden und gleichermaßen von Art. 19 geschützt wie verurteilt werden, da sie jeweils Gewalt darstellen, vor der es zu schützen gilt, und gleichzeitig vor größerem Schaden bewahren, die als Unterlassung der Schutzpflicht bezeichnet werden könnten. Zu vermuten ist, dass diese Konstellation keine Erwähnung findet, da sie eine scheinbar neue Entwicklung ist, die sich direkt auf die gesellschaftliche Veränderung durch die Kinderrechtskonvention beziehen lässt.

4.1.2 Art. 3 KrK

4.1.2.1 Art. 3 Abs. 1 KrK

Art. 3 der Kinderrechtskonvention beschäftigt sich mit dem Kindeswohl, einem der Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention, und geht in drei Absätzen auf verschiedenen Ebenen auf die Garantie des Kindeswohl ein.

Hervorgehoben werden kann, dass im ersten Absatz formuliert wird, dass das Kindeswohl ein von allen Organen zu achtendes Prinzip und „vorrangig zu berücksichtigen“ ist. Das heißt im Umkehrschluss auch, dass uneingeschränkt alle Maßnahmen, die das Kind betreffen, zum Wohle des Kindes auszurichten sind. Das Kindeswohl ist eine „**allgemeine menschenrechtliche Zielbestimmung** [Hervorhebung im Original]“ (ebd., Art. 3 Garantie des Kindeswohls, Rn. 3), obwohl das Kindeswohl keinen fest definierten Rahmen hat und eher das „Ergebnis verschiedener – oft komplexer – Abwägungsprozesse“ (ebd.) ist. Dennoch ist das Kindeswohl eine wesentliche Leitlinie für Entscheidungsprozesse und ihm gebührt der Vorrang, sollten die Interessen der Eltern mit denen des Kindes aufeinanderprallen, darüber hinaus ist das Kindeswohl auch dann von Belang, wenn Maßnahmen Kinder in ihren grundlegenden Interessen betreffen (vgl. ebd., Rn. 4).

In Art. 3 Abs 1 werden jedoch weder die Eltern noch Vormünder genannt, was zu Verwirrung führen kann, wenn er allein betrachtet wird. Jedoch wird in späteren Artikeln darauf eingegangen. So ist der Wortlaut von Art. 18 Abs. 1 Satz 3 „Dabei ist das Wohl des Kindes [das] Grundanliegen [der Eltern und Vormünder]“. Es wird also davon ausgegangen, dass Eltern und Vormünder immer das Wohl des Kindes im Sinn haben und dies anstreben und daher das Kindeswohl nicht zusätzlich vorrangig zu beachten gilt. Deshalb zielt Art. 18 KrK auch darauf, dass die Eltern vor jedem anderen das Recht auf die Erziehung ihrer Kinder haben (vgl. ebd., Rn. 6).

All dies bedeutet jedoch nicht, dass das Kindeswohl den „**absoluten Vorrang** [Hervorhebung im Original]“ (ebd., Rn. 7) genießen, denn sie können auch durch andere Interessen zurückgedrängt werden, zum Beispiel wenn andere Menschen vor Minderjährigen geschützt werden müssen, und schränkt Ausweisungen von Elternteilen nicht ein, sondern verlangt nach einer Ermessensabwägung. Auch die Interessen der Eltern können über dem Kindeswohl stehen zum Beispiel bei Komplikationen oder Notfällen während Schwangerschaft und Geburt. Das Kindeswohl ist somit ein „**Orientierungsgebot mit dem Ziel bestmöglicher Realisierung** [Hervorhebung im Original]“ (ebd. Rn. 7). Außerdem muss angemerkt werden, dass das Kindeswohl wertependependant ist und die Auslegung dessen immer auch der gesellschaftlichen Wertung und Interpretation sowie gesellschaftlichem Wandel unterliegt, auch existiert die „unterschiedliche Gewichtung von kindlichen Bedürfnissen (materieller, moralischer, religiöser und intellektueller Art)“ (ebd., Rn. 9) die es zu beachten gilt. Demnach ist das Kindeswohl vor allem zu beachten und zu berücksichtigen, wie das Kind diese Situation wahrnimmt, also einen Perspektivwechsel zu wagen. Dazu beitragen kann das Mitspracherecht des Kindes, dass im Art. 12 KrK festgelegt wurde, der Kinderrechtsausschuss hat auch hervorgehoben, dass es eine ganz klare Verbindung

zwischen Art. 3 und Art. 12 gibt, da Art. 3 zum Ziel hat, dass das Kindeswohl angemessen berücksichtigt wird, zielt Art. 12 darauf ab das Kindeswohl festzustellen, auch wenn natürlich das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes zu beachten sind (vgl. ebd., Rn. 7-10).

Auch muss angemerkt werden, dass langfristige Folgen nur schwer genau vorgegesehen werden können, auch wenn das Kindeswohl Anwendung findet, da sämtliche Maßnahmen aufgrund von Annahmen getroffen werden. Auch kann es sein, dass eine Maßnahme beschlossen wird, die zum derzeitigen Zeitpunkt dem Kindeswohl zuträglich ist, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch womöglich ebendiesem entgegenwirkt. Auch Kollisionen mit anderen Artikeln der KrK sind nicht immer vermeidbar, zum Beispiel wenn ausreichende Betreuung oder Erfüllung von Bedürfnissen nur durch die Trennung von den Eltern erreicht werden kann. Auch kulturelle Auslegungen von diversen Teilen des Lebens wie z.B. Religion müssen beachtet werden, ebenfalls ist das Kindeswohl als relativ zu betrachten. Dieser Spielraum hat jedoch Grenzen, die dann erreicht sind, wenn Rechte von Kindern konterkariert werden (vgl. ebd. Rn. 11 und 13).

4.1.2.2 Art. 3 Abs 2 KRK

Im zweiten Absatz wird formuliert, dass Schutz und auch Fürsorge für Kinder zu garantieren sind, sofern diese für das „Wohlergehen notwendig sind“, unter der Berücksichtigung der Pflichten und Rechte derjenigen verantwortlichen Personen, die das Kind betreuen, also Eltern, Vormünder aber auch Betreuungspersonal, denen das Kind anvertraut wurde. Nach dem Wortlaut des Artikels tragen die Vertragsstaaten dafür die Hauptverantwortung. Das bedeutet, dass die Konvention davon ausgeht, die Rechte eines Kindes könnten dann am besten gesichert werden, wenn die Familie unterstützt wird. Das primäre Wächteramt hält also der Staat, nicht die Eltern (vgl. ebd., Rn.14).

Fr. Dr. Schmahl sieht darin eine „bedenkliche [...] **Bedeutungsverschiebung** [Hervorhebung im Original]“ (ebd.) da natürlicherweise nahestehende Personen eher dazu berufen wären dieses Wächteramt auszuführen als eine staatliche Gemeinschaft. Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden, da die Eltern oder andere nahestehende Personen bereits das Recht besitzen, das Kind vorrangig zu betreuen. Wie bereits erwähnt wird dies durch Art. 18 KrK geregelt, was bedeutet, die hier beschriebenen Personen müssten gleichzeitig zwei Rollen einnehmen: Die eigentliche Fürsorge und Pflege für das Kind und sich selbst zu überwachen. Das Wächteramt des Staates soll nämlich nur garantieren, dass die ausübenden Personen nicht im Namen dieses Rechts das Kindeswohl instrumentalisieren oder dieses Recht umdeuten können, also der Schutz der Kinder. Deshalb

ist anzumerken, dass es durchaus sinnig ist, das Wächteramt dem Staat zuzuschreiben, um das Kindeswohl zu sichern, auch weil der Staat im Sinne der Konvention Gesetze erlassen muss, welche dem Kindeswohl zugutekommen.

4.1.2.3 Art. 3 Abs. 3 KrK

Im dritten Absatz wird hauptsächlich darauf eingegangen, dass die „Institutionen, Dienste und Einrichtungen“, die für den Schutzauftrag und die Fürsorge der Kinder zuständig sind, sich nach den Normen der zuständigen Behörden richten müssen und dass die fachliche Eignung sowie die Anzahl des Personals ausreichend sein müssen. Dazu zählt die fachgemäße Ausbildung von Personal auf diesem Gebiet, aber auch die Stellung von Weiterbildungen und zudem die Absicherung der Einhaltung der Standards, um Kinder vor Übergriffen zu schützen (vgl. ebd., Rn. 15).

Was Art. 3 KrK selbst jedoch nicht schafft, sind konkrete Rechte für die Kinder selbst, da das Kindeswohl keine konkrete und enge Definition aufweist.

4.2 § 1631 Abs. 2 BGB

§1631 BGB ist die numerisch erste Anschlussstelle der Kinderrechtskonvention. Dieser ist speziell in Bezug auf Abs. 2 zu beachten, dieser wurde zugunsten der Kinderrechtskonvention geändert und beinhaltet seit 2000 ein konkretes Verbot zur körperlichen Züchtigung von Kindern, die davor so nicht bestanden hat.

Das Gewaltverbot im Sinne von § 1631 Abs. 2 lässt sich daher direkt auf die Kinderrechtskonvention zurückführen. Die Formulierung „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen **und anderen entwürdigenden Maßnahmen** [Hervorhebung hinzugefügt]“ setzen ganz klar die Würde des Kindes und den Schutz vor insbesondere elterliche Gewalt hoch an, indem körperliche und seelische Verletzungen des Kindes als entwürdigend gewertet werden und nicht als Erziehung. Normzweck ist damit klar erkennbar die Feststellung, dass Gewalt kein Teil der Erziehung darzustellen hat, jedoch ist der Normzweck keine Herbeiführung von konkreten Sanktionen oder gar Strafen, er dient als Appell an die Eltern (vgl. Huber 2024 in MüKoBGB, §1631, Rn. 1).

Inwiefern und ob dies jedoch ausreichend ist, um Artikel 19 der Kinderrechtskonvention gerecht zu werden, kann nach eigenem Ermessen bezweifelt werden. Der Grund dafür ist nicht das Gesetz selbst, denn §1631 Abs. 2 ist ein großartig formulierter Paragraph, der die

Grundsätze der Kinderrechtskonvention achtet und sie auch befolgt. Das Problem, dass hierbei beachtet werden muss, ist simpel die Verortung im Recht. Das BGB ist Teil des Zivilrechts, verfolgt also in den meisten Fällen kein Strafrecht. Gegen diesen Artikel zu verstoßen ist damit zwar verboten, konkrete Folgen muss das aber nicht haben, denn die bloße Indikator- bzw. Appellfunktion führt dazu, dass die Folgen des Zuwiderhandelns gegen diese Norm eher von geringem bis kaum merklich sind.

Es kann eine Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB darstellen, muss es jedoch nicht, insbesondere dann, davon ausgegangen wird, dass Hilfen zur Erziehung nach §27 SGB VIII dazu beitragen werden, dass dieses Verhalten unterlassen wird (vgl. ebd., Rn. 28).

Zudem gibt es für §1631 Abs. 2 im Gegensatz zu vielen anderen Geboten und Verboten im BGB keine Unterlassungs- oder Leistungsansprüche, die die Kinder geltend machen könnten. Die Sanktionierung von Fehlverhalten von Seiten der Eltern und anderer Sorgeberechtigter soll sich ausschließlich auf §1666 BGB und folgende beziehen. Schon in der alten Fassung des §1631 von vor dem Jahr 2000 gab es keine solchen Ansprüche, die die Kinder hätten wirksam machen können und die Änderung von 2000 hat daran nichts geändert, auch nicht dadurch, dass die Rechte der Kinder weiter ausgestaltet wurden. Dafürsprechen würde zwar die Formulierung *Recht*, diese ist jedoch nicht allein bestimmend, vielmehr muss dabei insbesondere auf die allgemeinen Auslegungsgrundsätze und auch die Entstehungsgeschichte geschaut werden (vgl. ebd., Rn. 29f.). Es ist auch davon auszugehen, dass die neueste Änderung von 2023 nichts daran geändert hat.

„Die **Entstehungsgeschichte** [Hervorhebung im Original] dokumentiert eindeutig den Willen des Gesetzgebers, mit der Neuformulierung **keine** [Hervorhebung hinzugefügt] weitergehenden Leistungsansprüche für das Kind zu begründen. Dies ergibt sich eindeutig aus der Begründung zum Gesetzentwurf“ (ebd., Rn. 31). Schon das würde reichen, um aus §1631 keinen „klageweise durchsetzbaren Anspruch“ (ebd.) zu definieren. Des Weiteren wird §1666 f. als *lex specialis* betrachtet, wenn es um die Verwirklichung der Wertentscheidungen und Verbote im §1631 geht (vgl. ebd., Rn. 32).

Lex specialis bezeichnet dabei ein spezielles Gesetz, welches Vorrang gegenüber anderen Gesetzen genießt, d. h., wenn mehrere Rechtsnormen in Betracht kommen, wird nur die speziellere Angewendet, die *lex specialis*. Es handelt sich dabei um einen Grundsatz der Rechtswissenschaft (vgl. Iking, Gröschler o.J., Abschnitt A).

Das bedeutet, sollten §1631 Abs. 2 und §1666 rechtlich aufeinandertreffen, dann würde §1666 bevorzugt betrachtet werden, ferner würde dann nur §1666 angewendet. Diese

Ausschlusswirkung wird nur durch Wertungen begründet, die sich auf die existenzielle Verbindung zwischen Eltern und Kind im Familiengefüge beziehen. Diese sei komplex und diese Komplexität würde „durch die Gewährung allgemeiner zivilrechtlicher Ausgleichsansprüche gestört“ (Huber 2024 in MüKoBGB, §1631 BGB, Rn. 32). Zudem erfolgte und erfolgt eine Wertentscheidung zugunsten der Eltern, den Begriff des Kindeswohls auszufüllen, was zur Folge hat, dass der Staat nur bei einer sehr hohen Eingriffsschwelle eingreifen kann, diese stellt die Kindeswohlgefährdung im Sinne von §1666 BGB dar. Unterhalb dieser Schwelle der Kindeswohlgefährdung, auch wenn gegen §1631 verstoßen wurde, ist es schwer für den Staat sein Wächteramt auszuüben. Diese Beeinträchtigungen seien „Individualinteressen“ und „vom Kind im Hinblick auf den übergreifenden Vorteil der familiären Eingebundenheit und Integrität hinzunehmen“ (ebd.). Auch das Fürsorgebedürfnis der Kinder wird als Begründung genutzt, denn das Verfahrensrecht bzw. das Streitverfahren würde diesem nicht der Art entsprechen, wie die freie Gerichtsbarkeit nach §1666. Diese Begründung existierte schon vor der Änderung 2000, existiert also in gleicher Weise seit nun über 20 Jahren. Kinder haben also keinerlei Ansprüche aufgrund dieses Gesetzes, solange sich die Handlungen unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung befindet.

Somit würde sich §1631 besonders im Hinblick auf Abs. 2 und die damit verbundene Umsetzung des Gewaltverbots nach Art. 19 KrK nach eigenem Ermessen besser auf das Kindeswohl auswirken, wenn er im StGB angesiedelt wäre, welches dann einen konkreten Strafrahmen und auch konkrete Straffolgen beschließen könnte. So wie er gerade im BGB mit reiner Indikator- bzw. Appellfunktion auftritt, ist er jedoch sehr schwach in Bezug auf konkreten Kinderschutz, was in keiner Weise auf die großartige Formulierung zurückgeführt werden kann.

4.3 §1666 BGB und §8a SGB VIII

4.3.1 §1666 BGB

Wie im Abschnitt zuvor schon erwähnt, ist auch §1666 BGB mehr oder weniger direkt an Art. 19 und 3 KrK gebunden. Um diesen jedoch sinnvoll zu untersuchen, muss auch §8a SGB VIII betrachtet werden, der seit September 2005 existiert, die neueste Fassung ist im Juni 2021 in Kraft getreten.

§1666 BGB regelt viele verschiedene Verhältnisse zwischen Kindern und Ihren Eltern oder Vormündern, beispielsweise das Ruhen der elterlichen Sorge oder den Tod eines

Elternteils in Bezug auf das Sorgerecht. An dieser Stelle wird jedoch nur auf Tatbestände eingegangen, die Kinder vor Gewalt schützen sollen (in Bezug auf Art. 19 KrK) oder die das Kindeswohl betreffen (im Sinne des Art. 3 KrK).

Der Name des Paragraphen lautet *Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls*, und regelt zum einen im Abs. 1, dass das Familiengericht durch die Anordnung von erforderlichen Maßnahmen das „körperliche, geistige oder seelische Wohl“ von Kindern schützen muss, wenn dieses gefährdet ist und die Eltern „nicht gewillt oder in der Lage sind“ dies zu verhindern. Insofern erfüllt §1666 das Wächteramt des Staates, dass durch den Art. 3 Abs. 2 KrK gefordert wird.

Auch wichtig ist die Formulierung *insbesondere* im Abs. 3 bei der Aufführung der Maßnahmen, die von der Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen nach SGB VIII bis zur Entziehung des Sorgerechts reichen, da *insbesondere* bedeutet, dass Maßnahmen außerhalb dieses Kataloges getroffen werden können, wenn sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen, also wenn das Mittel oder die Maßnahme geeignet (kann der Zweck damit erreicht werden), erforderlich (gibt es keine mildere Maßnahme, mit der gleiche Erfolg) und angemessen (ist der Zweck im Verhältnis zur Schwere des Eingriffs) ist. Dies lässt weniger bekannte oder neue Formen der Maßnahmen zu, auch wenn sie nicht explizit benannt wurden. Würde diese Formulierung nicht existieren, so dürften und müssten nur Mittel und Maßnahmen angeordnet werden, die auch explizit in §1666 Abs. 3 aufgeführt sind.

Dies ist nach eigenem Ermessen eine äußerst sinnhafte Regelung in Bezug auf Art. 3 KrK, da das Kindeswohl das Ergebnis von Abwägungsprozessen ist und nicht explizit genannte, aber existierende oder neue Maßnahmen für Kinder das Potenzial besitzen wirksamer zu sein, als jene, die bereits namentlich in das Gesetz aufgenommen wurden. Sie erweitern also das Repertoire der Rechtsprechung. Nimmt man an, dass dies zum Wohle des Kindes geschieht, kann diese Regelung als äußerst zuträglich für den Art. 3 der Kinderrechtskonvention betrachtet werden.

Wie im Absatz zuvor schon angeführt, ist §1666 ein *lex specialis*, ein spezieller Paragraph, der anderen gegenüber Vorrang genießt. Dies kann zwar wie im Fall von §1631 Abs. 2 BGB auch Nachteile haben, ist aber insofern als positiv zu betrachten, als dass er auch Vorrang vor potenziellen Rechten der Eltern genießt, wie beispielsweise §1626 BGB, der regelt, dass Eltern das Recht und die Pflicht besitzen, ihr Kind zu erziehen und für es zu sorgen. Wenn es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt, wiegt diese Kindeswohlgefährdung im Zweifel nach §1666 durch diese *lex specialis* Regelung mehr als das Erziehungs- und Sorgerecht der Eltern, das zeigt auch der Entzug des Sorgerechts als Maßnahme

nach §1666 Abs. 3 Satz 6. Nach eigener Auffassung kann dies klar auf die Art. 19 und Art. 3 KrK zurückgeführt werden. Kindern wird damit, sofern nach §1666 verhandelt wird, mehr Schutz ihrer Rechte zugestanden als denen ihrer Eltern, was im Umkehrschluss vermuten lässt, dass dem Gesetzgeber Kinder und ihre Rechte als besonders schützenswert erschienen. Damit schützt §1666 BGB Kinder vor Gewalt jedweder Art und Weise, sobald diese bekannt geworden sind, wie Art. 19 KrK verlangt und bezieht dabei das Kindeswohl nach Art. 3 KrK in den Entscheidungsprozess mit ein.

4.3.2 § 8a SGB VIII

§8a SGB VIII ist dabei deshalb wichtig, da diese Norm als eine Art *Vorschaltnorm* für §1666 BGB fungiert, um Minderjährige noch besser vor einer möglichen Gefährdung zu schützen. Sie ist daher direkt an §1666 BGB und seinen Wortlaut gebunden. Seit 2005 wurde §8a zahlreich überarbeitet, die aktuelle Version wurde hervorgebracht durch das KJSG (Kinder und Jugend Stärkungsgesetz, formal auch: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen) dessen Ziel die noch bessere Sicherung des Kindeswohls war, also eindeutig Bezug auf Art. 3 KrK nimmt.

Es handelt sich bei § 8a um eine Verfahrensvorschrift, die durch das staatliche Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich begründet ist. Er wurde vor dem Hintergrund schwerer Kindeswohlgefährdungen wie z.B. sexuellen Missbrauch geschaffen, um den Schutzauftrag des Jugendamtes noch weiter zu formulieren. Eindeutige Regeln zur Informationsbeschaffung, aber auch der Miteinbeziehung von Eltern waren wegen der Grundrechtsrelevanz nötig. Zusätzlich rückte aber auch die mögliche Bedeutung für das Strafrecht von Handlungen sowie Unterlassungen von Jugendamtsmitarbeiter*innen mehr in den Fokus, und damit verbunden mögliche Schadensansprüche aus Amtshaftung gegenüber diesen Mitarbeiter*innen und dem Jugendamt selbst (vgl. Tillmanns 2024 in MüKoBGB, §8a SGB VIII, Rn. 1f.).

Wichtig ist bei diesem Paragraphen zunächst die Formulierung „gewichtige Anhaltspunkte“, denn diese werden in dem Paragraphen selbst nicht erklärt, jedoch bezieht sich §8a auf den §1666 BGB und so können alle Handlungen die zu einer Gefährdung des Kindeswohls nach §1666 Abs. 1 und 2 führen könnten als *gewichtige Anhaltspunkte* gewertet werden, beispielsweise sexueller Missbrauch aber auch wiederholte körperliche Misshandlung. In soweit erfüllt §8a die Vorgabe von Art. 19 nur zu Teilen, denn als gewichtige Anhaltspunkte werden zumeist nur solche genannt, die körperlicher Natur sind, was auch ein Teil der Gewalt ist, die Art. 19 KrK aufzeigt, aber psychische oder emotionale Gewalt werden

scheinbar weniger als *gewichtige Anhaltspunkte* angesehen. Anzunehmen ist dabei aber auch, dass diese einfach weniger oft von Außenstehenden wahrgenommen werden und generell in der Gesellschaft als *weniger schlimm* als physische Gewalt betrachtet werden.

Eine weitere wichtige Formulierung ist „bekannt werden [syntaktisch angepasst]“, denn sie bedeutet, dass es unwichtig ist, von wem diese Informationen kommen und welche Weise das Jugendamt sie übermittelt bekommen hat, es ist nur wichtig, dass diese Informationen eingegangen sind und sich mindestens teilweise auf Tatsachen stützen. Diese Formulierung bedeutet auch, dass das Jugendamt nicht ohne diese Anhaltspunkte ermitteln darf (vgl. ebd., Rn. 3). Dies kann mit dem Wächteramt des Staates und damit des Jugendamtes begründet werden.

Zusätzlich lässt sich ein Konflikt ableiten: Eine Risikoabschätzung benötigt diverse Informationen, diese einzuholen ist jedoch ein zeitraubendes Unterfangen, das der Pflicht gegenübersteht, geeignete Maßnahmen für das Kind schnell zu treffen, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorzubeugen oder sie aufzulösen. Liegen jedoch *gewichtige Anhaltspunkte* vor, so ergibt sich daraus das Recht des Jugendamtes, weitere Informationen zu beschaffen. Diese Informationen können durch (unangekündigte) Hausbesuche (Abs. 1, Satz 2, Nr.1) oder Befragungen von z.B. den Kindern oder Jugendlichen, vordergründig aber den Eltern oder Vormündern, zusätzlich auch Lehrkräften oder Erziehern gewonnen werden, zudem sind die Personen zu beteiligen, die die Meldung vorgenommen haben (Abs. 1, Satz. 2, Nummer 2), diese können gegebenenfalls auch gegen den Willen der Betroffenen durchgesetzt werden (vgl. ebd.).

Auch diese lassen sich nach eigener Auffassung konkret auf Vorgaben der KrK beziehen, denn diese Risikoabschätzung lässt sich auf das Kindeswohl nach Art. 3 KrK beziehen. Sie soll verhindern, dass eine Maßnahme getroffen wird, die dem Kindeswohl womöglich schaden könnte, beispielsweise wenn die Trennung von den Eltern unnötig ist und das Kind unnötig traumatisieren könnte. Insofern stellt die Risikoeinschätzung auch eine Maßnahme gemäß Art. 19 KrK dar, da das ungerechtfertigte oder erzwungene Herausnehmen von Kindern aus einer Familie als Gewalt durch die staatliche Hand betrachtet werden kann, vor der Kinder ebenfalls zu schützen sind.

Von besonderer Bedeutung sind bei der Risikoeinschätzung neben den Gesprächen mit den Kindern, die möglichst allein stattfinden sollten, um eine Beeinflussung zu vermeiden, auch die Gespräche und die Beteiligung der Eltern, da diese eine vorrangige Erziehungsverantwortung tragen und anzunehmen ist, dass die Kindeswohlgefährdung abzuwenden ist, wenn diese Erziehungsverantwortung auch wahrgenommen wird. Nur wenn diese

Beteiligung der Erziehungs- und Sorgeberechtigten den „wirksamen Schutz des Kindes in Frage stellt“ (ebd., Rn. 6) ist auf diese zu verzichten. Solche Einschätzungen können erfolgen, wenn das Kind bereits zuvor schwer misshandelt wurde oder eine unmittelbare Gefährdung durch eben die Personensorgeberechtigten angenommen werden muss, insbesondere sind hierbei sexueller Missbrauch anzuführen. Deshalb ist nach Abs. 1 Satz 3 auch das Jugendamt geeignete Maßnahmen anbieten und im Zweifel ergreifen (vgl. ebd., Rn. 6f.).

Auch hier kann wieder darauf hingewiesen werden, dass psychische und emotionale Gewalt kaum eine Rolle zu spielen scheint, was nicht im Sinne von Art. 19 KrK ist, allerdings wird zumindest auf die Aspekte physischer Gewalt entsprechend Bezug genommen.

Die Risikoabschätzung ist dann durch ein „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ zu treffen. In diesem Zusammenhang ist der Begriff der *insoweit erfahrenen Fachkraft* zu erklären. Diese sind Personen eines anderen Fachgebietes, beispielsweise Gerichtsmediziner oder Kinder- und Jugendpsychologen, die auf diesem Gebiet eine Einschätzung der Lage vornehmen, welche als qualitative Absicherung zu verstehen ist. Im Falle des Vorwurfs von Vergewaltigung zum Beispiel können Sozialarbeitende keine Aussage dazu treffen, ob es körperliche oder psychische Hinweise darauf gibt. Ein Gerichtsmediziner kann beispielsweise jedoch das Kind fachgerecht untersuchen und sich ein Urteil darüber bilden, ob etwaige Verletzungen diesen Vorwurf bestätigen. Ein Psychologe wiederum kann durch z.B. Gespräche mit dem Kind auf diesem Gebiet aufgrund des Verhaltens und der Äußerungen des Kindes den Vorwurf einer Vergewaltigung erhärten oder verwerfen. Diese interdisziplinäre Herangehensweise wird mit dieser Formulierung ausgedrückt und ist von immenser Wichtigkeit, um fachlich ein Gesamtbild des Vorwurfes und möglicher Straftatbestände zu schaffen und dieses mit fachlicher Expertise zu stützen.

Mit dieser Formulierung ist nach eigener Auffassung dem Gesetzesgeber eine extrem hilfreiche und fachlich einwandfreie Regelung zum Kinderschutz gelungen, ganz besonders da diesem interdisziplinären Zusammenwirken zwar widersprochen werden kann, zur Sicherung des Kindeswohls aber eben diese Absicherung trotz diesem aber stattfinden kann und muss. Somit erfüllt es zum einen die Forderungen nach Art. 3 KrK das Kindeswohl zu beachten, aber auch damit verbunden Art. 12 KrK, welcher den Kindern das Recht gibt sich zu beteiligen und ihre eigene Perspektive als Teilbestand des Kindeswohls zum Thema macht. Durch andere Fachkräfte, deren Perspektive mehr auf der Psyche liegt, können auch psychische und emotionale Gewalt besser ermittelt werden. Ob diese dann eine Rolle spielen, kann aber nicht genau bestimmt werden, es ist jedoch anzunehmen, dass diese zumindest in einem Gerichtsverfahren oder ähnlichem nach §1666 BGB

aufgrund dessen einleitender Formulierung „körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes“ eine gewisse Bedeutung zukommt. Werden diese Maßnahmen nun gegen den Willen des Kindes vorgenommen, besonders medizinische Maßnahmen wie Untersuchungen und gegebenenfalls forensische Beweissicherungen wie z.B. Spermarückstände bei sexuellem Missbrauch, so ist dies ein zweiseitiges Schwert. Dann könnte man von Gewaltanwendung sprechen, die größere Gewalt verhindern sollen. Art. 19 KrK verlangt nämlich nach dem Schutz vor jeder Gewalt, behandelt jedoch schützende Gewalt überhaupt nicht. Wenn diese Spuren nun durch Formen der schützenden Gewalt gesichert werden, würde dies unter Umständen dem Art. 19 KrK gleichzeitig entsprechen und nicht entsprechen.

§8a verleiht dem Jugendamt auch das Recht in die Elternrechte einzugreifen, wenn diese die ihre bestehende Mitwirkungspflicht bei den angebotenen Hilfen zu lange oder generell ablehnen. Die sogenannte Gefährdungsmittelteilung, also die Einbeziehung des Familiengerichts ist dann der nächste Schritt. Das Familiengericht muss dann aufgrund dessen eine eigene Risikoeinschätzung vornehmen. Daraufhin wird ein Erörterungsgespräch abgehalten, für dieses ist nur die mögliche Gefährdung für das Kindeswohl Voraussetzung. Der Aufruf des Familiengerichts aufgrund von §8a betrifft zumeist eine bestimmte Maßnahme, die das Jugendamt umsetzen will. Kommt das Familiengericht zu der Einschätzung, dass diese Maßnahme nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht, ist es seine Aufgabe eine andere Maßnahme zu beschließen. Dies kann beinhalten, dass Eltern mit dem Jugendamt gemeinsam eine geeignete und angemessene Maßnahme aushandeln und finden, wenn dies im Erörterungsgespräch nicht geklärt werden kann. Das Jugendamt hat weiterhin einen Schatzauftrag und kann gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde einlegen, dies erfolgt gemäß §162 Abs. 3, Satz 2 FamFG. Die Jugendamtsmitarbeitenden stehen dabei weiterhin unter Schweigepflicht (vgl. ebd., Rn. 8f.).

Auch dies ist eine Maßnahme, um Gewalt durch die staatliche Hand zu verhindern, kann jedoch auch dazu führen, dass Kindern andererseits von Seiten der Familie weiterhin Gewalt angetan wird. Die Umsetzung von Art. 19 KrK ist hier durchaus schwierig, nach eigener Auffassung erfüllt es ihn aber nicht gut genug, da mit diesem Vorgehen notwendige Maßnahmen so weit hinausgezögert werden könnten, dass das Kindeswohl nicht mehr nur nicht gewährleistet ist, sondern konkret gefährdet.

Auch von größter Wichtigkeit ist die Inobhutnahme. Diese ist dann vom Jugendamt durchzuführen, wenn „eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht und die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann“, so Abs. 2 Satz 2. Dabei dient dieses jedoch nur der Gewährleistung des Kindeswohls, eine „Anregung des Verfahrens nach bzw. einer

einstweiligen Anordnung nach §1666“ hat jedoch stets Vorrang. Dafür müssen die Voraussetzungen aus §42 Abs. 1 SGB VIII vorliegen oder „wenn das FamG bereits angerufen wurde, es aber noch nicht entschieden hat“ (ebd., Rn. 10). Der bereits erwähnte §42 SGB VIII regelt dabei die Inobhutnahme, §8a ist dabei lediglich eine Verweisungsvorschrift (vgl. ebd., Rn. 10).

Dies kann insofern als gute Umsetzung von Art. 3 und Art. 19 KrK betrachtet werden, als dass die Querverbindung zwischen §8 und §42 SGB VIII dazu führt, dass das Jugendamt schnell die Kinder aus für die gefährlichen Situationen nehmen kann, ohne die Rechte der Eltern dauerhaft zu beschneiden. Eine Inobhutnahme ist nämlich nur von kurzer Dauer und erfolgt entweder auf Wunsch des Kindes, wenn bei dringender Gefahr die Inobhutnahme erforderlich ist und die Eltern nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht schnell genug eingeholt werden kann, oder wenn ein*e unbegleitete*r minderjährige*r Einwanderer*in keine Erziehungs- oder Sorgeberechtigte im Land hat (§42 Abs. 1, Satz 1 Nummer 1-3 SGB VIII). Das heißt sie findet nur in absolut nötigen Fällen statt.

§8a Abs. 4 regelt zudem auch die Erfüllung des Schutzauftrages durch die freien Träger der Jugendhilfe. Nach §1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII hat die gesamte Jugendhilfe diesen Schutzauftrag, aber nur die öffentlichen Träger können durch den Gesetzgeber dazu verpflichtet werden. Es existieren dafür öffentlich-rechtliche Verträge als Vereinbarungen. Dieser Absatz stellt also sicher, dass der Schutzauftrag bei allen Trägern der Jugendhilfe mit entsprechenden Ressourcen und Organisation nach den Maßstäben des §1 SGB VIII leisten kann. Insbesondere wird der freie Träger dazu verpflichtet, auf die Erziehungs- und Sorgeberechtigten einzuwirken, um sie von der Inanspruchnahme der Maßnahmen und Hilfen der Jugendhilfe zu überzeugen, aber auch Mitteilungen an das Jugendamt zu übermitteln, wenn diese Hilfen (angenommen oder nicht) für nicht ausreichend betrachtet werden. In gleicher Weise müssen durch diese Neuregelung ebensolche Vereinbarungen auch mit dem Personal in Kindertagesstätten getroffen werden, da diese als insofern erfahrene Fachkraft bei einer Kindeswohlgefährdung behandelt werden (können) (vgl. ebd., Rn. 12 ff.)

Tillmanns beschreibt in der gleichen Randnummer, dass diese Regelung jedoch in der Kritik steht, da die Qualifikation von Pflegepersonen in Kindertagesstätten in der Kritik steht. Diese Kritik ist insofern als fragwürdig zu sehen, da Erzieher eine dreijährige Ausbildung mit großem praktischem Bezug absolvieren. Die Stadt Chemnitz beispielsweise verweist bei Stellenausschreibungen zum*zur Staatlich anerkannter*en Erzieher*innen online explizit auf die Schulordnung Fachschule nach SächsGVBl. Staatlich anerkannte Erzieher*innen

in Sachsen werden an Fachschulen in Fachrichtung Sozialpädagogik ausgebildet, weshalb am Ende dieser Ausbildung (zumindest in Sachsen) sowohl eine theoretisch-schriftliche Prüfung als auch eine mündliche und praktische Prüfung zu absolvieren sind, die zusammen nach erfolgreichem bestehen zur Berufsbezeichnung *staatlich anerkannte*r Erzieher*in* mündet (vgl. § 30-33 Schulordnung Fachschule SächsGVBl. 2023) Teile der Berufspraktischen Ausbildung sind unter anderen laut §58 drei Blockpraktika (Abs. 1) und der Ausbildungsplan in diesen soll „Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der praktischen Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs-, Förderungs- oder Pflegearbeit“ (§58, Abs. 3, Satz 2, Nummer 2 Schulordnung Fachschule SächsGVBl. 2023) vorsehen. Auch eine Facharbeit von 20 Seiten muss angefertigt werden (§13, Abs. 1 Schulordnung Fachschule SächsGVBl. 2023). Zudem befähigt diese Ausbildung Personen dazu eine Gruppe von bis zu 12 Kindern im Kindergarten allein zu betreuen (§12 Abs. 2, Nummer 2 Gesetz über Kindertagesbetreuung SächsGVBl. 2009). Aufgrund der staatlichen Anerkennung, den Inhalten der Ausbildung und des Arbeitsfeldes kann diesem Zweifel an der Qualifikation nicht zugestimmt werden. Unter Betrachtung des gegenwärtigen und allgemein bekannten Fachkräftemangels kann jedoch dieser als Grund genannt werden, warum Erzieher*innen nicht in der Lage sind, sich allen Kindern angemessen zu widmen, da auch der vorgeschriebene Betreuungsschlüssel darunter leidet, besonders wenn es zu erkrankten Kollegen kommt und Gruppen zusammengelegt werden müssen. Dies liegt jedoch nicht an der Qualifikation selbst.

Nach Abs. 6 sind Jugendämter zur Informationsübergabe an andere Jugendämter verpflichtet, wenn es zum Wechsel von Wohnort und damit Zuständigkeit kommt und dem bisher zuständigen Jugendamt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dabei müssen aber die Sorge- und Erziehungsberechtigten und die Kinder bzw. Jugendlichen zu beteiligt werden. Die Übermittlung dieser Daten ist zulässig nach §64 Abs. 2 und §65 Abs. 1, Satz 1, Nummer 3 (vgl. Tillmanns in MüKoBGB 2024, §8a SGB VIII, Rn. 15). Auch die kann mit dem Kindeswohl nach Art. 3 KrK und dem Schutz vor Gewalt nach Art. 19 KrK in Verbindung gebracht werden, da somit der weitere Schutz durch Hilfen nicht durch Wohnungswechsel, der meist allein durch die Eltern bestimmt wird, gewährleistet wird.

All dies führt zu der Schlussfolgerung, dass §1666 BGB an sich ein hilfreicher Paragraph für den Kinderschutz gemäß Art. 3 und Art. 19 KrK darstellt, sofern er korrekt eingehalten wird, besonders in Verbindung mit dem §8a SGB VIII, allerdings stellt der enorme Zeitaufwand für die notwendige Risikoeinschätzung ein Problem dar, mit dem Kinder in dieser Form unter Umständen nicht ausreichend geschützt werden können.

4.4 §171 StGB

Der nummerisch erste Paragraf des Strafgesetzbuches ist der §171. Dieser stützt als Straftatbestand ein bestimmtes Rechtsgut. Dieses Rechtsgut ist die „**körperliche und psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen** [Hervorhebung im Original] bis zu deren 16. Lebensjahr“ (Ritscher in MüKoStGB 2021, §171 StGB, Rn. 2). Dabei ist anzumerken, dass im Strafgesetzbuch Kinder und Jugendliche im Gegensatz zum BGB und der Kinderrechtskonvention voneinander abgegrenzt werden, Personen bis 14 Jahren gelten hier als Kinder und sind strafunfähig (§19 StGB), zwischen 14 und 18 Jahren handelt es sich dann um einen Jugendlichen, der bedingt strafmündig ist (§1 Abs. 2 JGG), von 18 bis 21 gilt man als Heranwachsende*r und kann teilweise unter Jugendgerichtsgesetz beurteilt werden (§1 Abs. 2 JGG). Alle anderen gelten durch Ausschluss als Erwachsene.

Schon bei der genauen Formulierung des Paragraphen kommt es jedoch zu diversen Problemen und Unschlüssigkeiten, denn der Paragraf schützt nicht wie oftmals angenommen die „*gesunde* [Hervorhebung im Original] körperliche und psychische Entwicklung“ (Ritscher 2021 in MüKoStGB, §171 StGB, Rn. 2), denn diese Bewertung ist schwer bis gar nicht fassbar. Auch sind gesundheitlich eingeschränkte Kinder und Jugendliche damit mitgemeint, andererseits sind Entwicklungsverläufe von eben diesen Kindern und Jugendlichen oft dadurch bedingt anders als von Kindern und Jugendlichen, die keine Einschränkungen haben. Deshalb erscheint es zunächst geeigneter von einer ungestörten Entwicklung zu reden und dieses als Schutzgut zu betrachten, das jedoch würde eher bedeuten, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einfach voranschreiten zu lassen, der Schutzzweck geht jedoch darüber hinaus. Es besteht durch ihn jedoch mehr ein „**Verhaltensauftrag an die Fürsorge- und Erziehungspflichtigen** [Hervorhebung im Original], das Kind oder den Jugendlichen auf seinem Weg in die Mündigkeit zu unterstützen“ (ebd.). Wie auch bei der Aufsichtspflicht nach §1631 Abs. 1 BGB ist dabei jedoch das Alter des Kindes und Jugendlichen zu betrachten, da dies entscheidend für den Umfang und die Art von Erziehung und Fürsorge ist. Es existiert deshalb auch eine große Problematik hinsichtlich des genauen Fehlverhaltens von Verpflichteten, auch deshalb, weil die menschliche Zuwendung durch Sorge- und Erziehungsberechtigten nicht von diesem Normzweck umfasst ist (vgl. ebd.)

Grundsätzlich ist diese Definition des Normzwecks nach eigener Auffassung schon deshalb in Bezug auf Art. 3 und 19 KrK kritisch zu betrachten, dass diese offenbar kaum einheitlich zu fassen ist, weshalb ein riesiger Ermessensspielraum bei den Richtern existiert. Dies kann nicht zugunsten des Schutzes von Kindern sein.

Der Tatbestand kann auch nur erfüllt werden, wenn man eine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren innehat. Es ist dabei unerheblich, ob sie gesetzlich angeordnet, durch Verwaltung übertragen, oder durch vertragliche Verpflichtung übernommen wurde. Auch eine nur faktische Übernahme durch Anverwandte oder Lebens- bzw. Wohngemeinschaften ist damit gemeint. Auch Behördenangehörige können sich nach diesem Paragraphen strafbar machen, sofern sie „in besonderem Maße dem Schutze von Kindern und Jugendlichen verpflichtet sind“ (ebd., Rn. 4). Deshalb stellt §171 einen Sonderdelikt dar.

Angemerkt werden muss hierbei, dass die Trennung von Fürsorge- und Erziehungspflicht kaum bis nicht möglich ist, da beide zwar nicht dasselbe, aber eng verwoben miteinander sind. Möglich ist die Unterteilung in aktive und passive Pflichten, da die Fürsorgepflicht eher passiv ausgelegt ist, da es eher darum geht, die **„Schutzperson nicht zu Schaden kommen zu lassen [Hervorhebung im Original] [und Gefahren] optimal reaktiv abzuwehren [Hervorhebung im Original]“** (ebd., Rn. 5), und die Erziehungspflicht eher aktives Handeln verlangt, da damit auch die angemessene Anleitung der Schutzbefohlenen gemeint ist – wobei unter angemessener Anleitung ein weiter Rechtsbegriff ist, der alle erzieherischen Mittel einschließt, die nach der „allgemeiner Ansicht noch mit den grundlegenden Wertvorstellungen unserer Rechtsordnung vereinbar sind“ (ebd.). Zudem kommen auch noch familienrechtlichen Vorschriften zu dieser Auslegung hinzu, wie beispielsweise §1631 BGB. Dementsprechend geht es insbesondere darum, den Schutzbefohlenen zu gesetzestreu Menschen heranzuziehen, die Lebensaufgaben in angemessenen Grenzen bewältigen können, was auch bedeutet, dass die Schutzbefohlenen bei keinen anderen Personen Schaden anrichten. Es kommt aber immer auf den spezifischen Einzelfall an, ob die konkreten Anforderungen erfüllt sind. Diese nach eigenem Ermessen schwammige Formulierung führt jedoch zu der Frage, ob es eine ansatzweise einheitliche Ermessensgrenze vor Gericht dafür gibt, was exakt gefordert oder abgeurteilt werden kann (vgl. ebd.).

Die eigentliche Tathandlung der Verletzung der Sorgspflicht kann durch ein aktives Tun aber auch ein passives Unterlassen begangen werden. Beim Unterlassen stellt sich das Problem, dass der Richter konkrete **„faktische und rechtliche Möglichkeiten [Hervorhebung im Original/syntaktische Anpassung]“** (ebd., Rn. 6) benennen muss, die der Beschuldigte gehabt hätte, um seiner Pflicht nachzukommen. Aktives Tun kann nach §171 vorliegen, wenn dem Schutzbefohlenen körperliche Verletzungen durch seinen Fürsorger erlitten hat, aber auch wenn dieser es übermäßiger Belastung aussetzt, etwa durch Sport oder Arbeit, aber auch „das Verleiten zu Drogenkonsum“ (ebd., Rn. 7), wer den

Schutzbefohlenen bei Krankheit unbehandelt lässt, wer sie zum Zweck der Veröffentlichung fallen zu lassen und dies zu filmen, aber auch wer das Kind nicht vor Gewaltanwendung eines anderen (Sorgeberechtigten) schützt. Letzteres bezieht auch Personen mit ein, die der Familie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Hilfe leisten, beispielsweise Jugendamtsmitarbeiter*innen (vgl. ebd., Rn. 6f.).

Generell ist diese Regelung nach eigenem Ermessen als positiv in Bezug auf Art. 3 KrK einzuschätzen, da damit auch Personen in die Verantwortung genommen werden, deren Auslassen die Gefährdung des Kindeswohls bedeuten hätten können, namentlich die Jugendamtsmitarbeiter*innen.

Die Verletzung der Erziehungspflicht hingegen bezieht sich mehr auf die Vermittlung von Werten, die gegen das Rechtssystem bzw. Normen der Rechtsprechung gehen, beispielsweise das Begehen von Straftaten oder öffentliches Betteln. Auch die regelmäßige Übermüdung von Schutzbefohlenen kann eine Tatbestandsmäßigkeit für das Verletzen der Fürsorgepflicht sein, ebenso wie das Kind längere Zeit einer Luft voller Rauch auszusetzen. Generell ist aber zu sagen, dass Erziehung unter „nicht allgemein anerkannten Glaubenssätzen“ (ebd., Rn. 8) noch keinen Tatbestand begründen. Aber es findet eine Erziehungspflichtverletzung statt, wenn ein Erziehungspflichtiger „es **unterlässt** [Hervorhebung im Original], gegen die **Neigung des Schutzbefohlenen, Straftaten zu begehen** [Hervorhebung im Original], trotz Kenntnis wirksam einzuschreiten, und sie hinnimmt“ (ebd., Rn. 8). Auch muss die Pflichtverletzung gröblich sein, muss also „in **besonders deutlichem Widerspruch** [Hervorhebung im Original] zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Erziehung stehen“ (ebd., Rn. 9). Dies ist jedoch nicht sinnvoll, da auch vermeintlich kleinere oder unwichtigere Pflichtverletzungen massiven Schaden anrichten können. Aber zumindest die Häufigkeit dieser kann eine Rolle spielen, nämlich dann, dann die Pflichtverletzungen immer wieder regelmäßig auftauchen. Dann gelten auch vermeintlich kleine Pflichtverletzungen als gröblich (vgl. ebd., Rn. 10).

Hierbei muss Ritscher nach eigener Auffassung beigepflichtet werden, die Regelung ist in einer Weise verfasst, die es kaum möglich macht, sinnvollen Kinderschutz nach Art. 3 und Art 19 KrK zu betreiben. Wie Ritscher schon festgestellt hat, können nämlich auch vermeintlich kleinere Pflichtverletzungen große negative Auswirkungen haben.

Auch Fischer definiert *gröblich* als schwerwiegende Verletzung ebenjener Pflichten, geht zusätzlich aber auch darauf ein, dass diese Formulierung in der Regel erst dann erfolgt, wenn die Pflichtverletzungen wiederholt oder dauerhaft auftreten und als solche offenkundig sind. Zudem wird auch beschrieben, dass das Gericht gezwungen sein wird nach

normativen Gesichtspunkten festzustellen, ob dem Täter zuzumuten ist, die volle Pflichterfüllung zu begreifen und demnach auszuleben (vgl. Fischer 2022, §171 StGB, Rn. 4f.).

Generell muss laut §171 immer eine konkrete Gefahr von der Pflichtverletzung ausgehen, damit es zu Entwicklungsschäden kommen kann. Die Gefahr wird dann nicht als konkret eingestuft, wenn der Angeklagte davon ausgehen konnte, Dritte würden einschreiten und die Gefahr damit abwenden, beispielsweise wenn es nur eine kurze Dauer war, in der Kinder unterversorgt seien, weil das zeitlich nahe Eintreffen einer anderen Bezugsperson abzusehen war. Allerdings genügt hier das Verschlimmern einer bereits bestehenden Gefährdung zur Tatstandsverwirklichung (vgl. Ritscher in MüKoStBG 2021, §171 StGB, Rn. 12).

Auch diese Regelung ist nach eigenem Ermessen nicht im Sinne der Kinderrechtskonvention. Nicht nur, dass in Frage gestellt werden kann, welcher Zeitspanne eine kurze Dauer bei einer Unterversorgung sein soll und wer diese anhand welcher Kriterien festlegt, auch darf angemerkt werden, dass es die Aufgabe eines Fürsorge- und Erziehungspflichten ist, dass es erst gar nicht zu einer nennenswerten Unterversorgung kommt. Zudem kann es als vorsätzlich betrachtet werden, wenn die verpflichtete Person nicht einschreitet, weil sie vermuten darf eine andere Person würde dies tun. Die Schutzpflicht des Fürsorge- oder Erziehungspflichtigen erscheint unter dieser Betrachtung als sei sie nicht von Belang.

Die konkrete Gefahr, kann in zwei Gruppen gegliedert werden: 1) Gefahr für die körperliche Entwicklung, und 2) Gefahr für die psychische Entwicklung.

Unter 1) Gefahren für die körperliche Entwicklung fallen dabei Taten und Unterlassungen, bei denen zu erwarten ist, dass der „gewöhnliche Ablauf des **körperlichen Reifeprozesses** [Hervorhebung im Original] dauernd und **nachhaltig gestört oder beeinträchtigt** [Hervorhebung im Original] wird“ (ebd.). Dies kann z.B. dauerhafte Unterernährung sein, da bei diesen die Schäden unumkehrbar sind. Nicht davon berührt werden jedoch Schädigungen am Kind oder Jugendlichen, wenn diese umkehrbar sind, auch wenn eine Gesundheitsschädigung bevorsteht oder bereits stattgefunden hat. Generell sind Pflichtverletzungen aber im Einzelfall zu prüfen, denn auch jene, die innerhalb dieser Norm als gröblich betrachtet werden müssen, erfüllen nicht automatisch diese Tatbestandsmäßigkeit (vgl. ebd., Rn. 13).

Punkt 2) Gefahr für die psychische Entwicklung bezeichnet im gleichen Schema wie 1) wenn „befürchtet werden muss, dass der Ablauf des normalen **geistig-seelischen**

Reifungsprozesses [Hervorhebung im Original] gestört oder beeinträchtigt wird und die Ausbildung der Persönlichkeit daher in die falsche Richtung verläuft“ (ebd., Rn. 13). Dies ist äußerst schwer durch das Gericht oder andere Sachverständige zu belegen, auch Entwicklungen nur gegen die guten Sitten können nicht als eine Pflichtverletzung betrachtet werden, da sich die Gesellschaft hin zum Wertpluralismus entwickelt hat und es Eltern freisteht, ihre Kinder in ihrer eigenen Weltanschauung zu erziehen, solange diese mit geltenden Gesetzen in Einklang zu bringen ist. Nur wenn auch diese elementaren Grundwerte wie das Recht auf Leben nicht mehr von Wichtigkeit sind, kann eine Entwicklungsschädigung nachgewiesen werden, die im Sinne dieses Gesetzes tatbestandsmäßig ist. Eine tatbestanderfüllende Entwicklungsstörung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch mit einer Schädigung des psychologisch-medizinischen Fassbaren beinhalten (vgl. ebd., Rn. 14).

Beide dieser konkreten Gefahren müssen dabei erheblich sein, also deutlich bemerkbar. Leichte oder vorübergehende Schädigungen reichen dabei nicht zur Tatbestandsmäßigkeit aus, diese müssen zwingend nachhaltig oder andauernd sein. Konkret angesprochene Fehlentwicklungen wähen ein „krimineller Lebenswandel“ und „Prostitution“, von gleicher schwere müssten auch andere körperliche und psychische Fehlentwicklungen sein. Anzumerken ist dabei, dass die Definition von *Kriminellem Lebenswandel* nach Ritscher in Randnummer 18 ist „wer einen Hang zur Begehung nicht nur unerheblicher Straftaten hat“. Dabei muss dieses ein existenzieller Teil des Lebenswandels sein. Als Beispiele, wann dies gegeben sei, werden schon das Sich-Aufhalten des Schutzbefohlenen in Milieus von Zuhältern, Diebesbanden oder allgemein organisierte Kriminalität. Es ist dabei unerheblich, ob der Schutzbefohlene innerhalb dieser Milieus selbst Straftaten begehen oder dazu aufgefordert wird. Die Zugehörigkeit zur sogenannten *Skinheadszene* sei jedoch im Einzelfall zu klären. Zu der Gefahr der Prostitution komme es besonders dann, wenn „[die Kinder] die Ausübung der Prostitution von den Erziehungsberechtigten **beispielhaft als übliche Umgangsform der Geschlechter** beigebracht bekommen“ (ebd., Rn. 19). Doch auch hier wird im konkreten Einzelfall zu prüfen sein, ob der Schutzbefohlene nur über dieses gesellschaftliche Phänomen informiert oder an dieses herangeführt wurde. Auch unklar ist eine Tatbestandsmäßigkeit, wenn promiskuitives Verhalten durch den Schutzbefohlenen nur passiv geduldet wird (vgl. ebd., Rn. 17ff.).

Auch zählt Ritscher unter Randnummer 16 eine Reihe von Einzelfällen auf, die sich jedoch in die anderen konkreteren Gefahren einordnen lassen, beispielsweise die körperliche und gleichermaßen psychische Schädigung durch häufige Prügelstrafe, oder das Sich-Selbst-Überlassen von Kindern in verschlossenen Wohnungen.

Dies alles waren Punkte des objektiven Tatbestands, der subjektive Tatbestand setzt aber auch den Vorsatz voraus. Es genügt dabei, wenn der Vorsatz bedingt ist. Der Vorsatz muss sich auf drei Aspekte beziehen: Das Schutzverhältnis, die gröbliche Pflichtverletzung und die konkrete Gefährdung. In Bezug auf die Gröblichkeit genügt, wenn der Beschuldigte die Umstände als gröblich erkennt und sie „billigend in Kauf nimmt“ (ebd., Rn. 20). Es kann dem Täter ebenso zur Last gelegt werden, wenn eine Pflichtverletzung begangen wurde im Glauben an einen Vorteil für den Schutzbefohlenen, wenn er sich der Gefährdung des Schutzbefohlenen hätte bewusst sein müssen. Wenn der Täter sich nicht im Klaren darüber war, in welchen Kreisen die zu schützende Person agiert oder dass einige Taten eine Pflichtverletzung bedeuten, so kann jedoch nicht auf §16 StGB Irrtum über Tatumstände plädiert werden, unter Umständen jedoch auf §17 StGB Verbotsirrtum (vgl. ebd.). Strafmilderung nach §13 Abs. 2 StGB und §49 Abs. 1 StGB ist oft nicht vorgesehen (vgl. ebd., Rn. 23).

Nach eigenem Ermessen all dieser Auslegungen und Beurteilungen muss doch deutlich gefragt werden, wer genau diese Kriterien erfüllen und wen diese Kriterien schützen sollen. Die konkrete Darlegung durch das Gericht, welche Maßnahmen hätten getroffen werden sollen, und welche die Entwicklung der Minderjährigen gröblich verletzt habe, erscheint völlig sinnbefreit, insbesondere deshalb, weil es so gut wie unmöglich ist eine Entwicklung rückwirkend auf einzelne Taten oder Unterlassungen zurückzuführen oder umgekehrt mit einer einzelnen Tat oder Unterlassung vorrausschauend auf eine genügend schwerwiegende Fehlentwicklung zu schließen. Die Anforderungen sind also so hoch angesetzt, dass ihr Nachweis durch das Gericht allein so gut wie unmöglich ist und auch andere Sachkundige Probleme haben werden, diese Nachweise einwandfrei zu erbringen. Art. 19 KrK verlangt nach allen Maßnahmen, um Kinder vor Gewalt zu schützen, diese lässt §171 StGB nicht erkennen. Einerseits sind Verfehlungen wie das Kind in eine Stolperfalle laufen zu lassen, um dies zu filmen und ins Internet zu stellen eine Pflichtverletzung, auch wenn nicht zu erwarten sein dürfte, dass dies eine Entwicklungsstörung auslösen würde, andererseits sind der Aufenthalt in einer Szene die Bekanntheit durch ihren großen Anteil von Rechtsradikalen gewonnen hat, die allgemein bekannt dafür sind, dem Normsystem Deutschlands in essenziellen Punkten nicht zu entsprechen, im Einzelfall zu betrachten.

4.5 §225 StGB

Das zu schützende Rechtsgut des §225 StGB ist im Grundbestand des Abs. 1 sowohl die körperliche als auch psychische Unversehrtheit, als auch durch die Qualifikationen in Abs.

3 das Leben und die körperliche wie geistig-seelische Entwicklung von Schutzbefohlenen. Dazu werden nur drei bestimmte Angriffe auf dies geschützt, namentlich das Quälen, das rohe Misshandeln und die böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht. Die ersten beiden stellen dabei Verletzungsdelikte dar, die einerseits durch aktive Taten oder Unterlassung begangen werden können. Lediglich die (böartige) Vernachlässigung der Sorgspflicht ist ein echtes Unterlassungsdelikt, dass nicht durch aktive Taten begangen werden kann. Strafmilderung nach §13 StGB ist für Taten nach Abs. 1 und 2 nicht zulässig, für minder schwere Fälle nach Abs. 4 ist jedoch Strafmilderung vorgesehen. In Abs. 3 wird auf besondere Gefahren eingegangen, in die der Täter das Opfer durch seine Handlungen oder Unterlassungen bringt. Durch die besondere Beziehung, die zur Tatbestandsmäßigkeit gegeben sein muss, ist §225 StGB wie auch §171 StGB ein Sonderdelikt. Weiterhin stellt §225 eine Ergänzung zu §171 dar (vgl. Hardung 2021 in MüKoStGB, §225 StGB, Rn. 1ff.).

Tatobjekte nach §225 können Personen unter 18 Jahren sein (im Sinne der KrK Kinder, im Sinne des StGB und des JGG Kinder und Jugendliche), oder eine „wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person“. Dabei liegt Wehrlosigkeit dann vor, wenn die betroffene Person sich nur schwer oder gar nicht vor den Handlungen des Täters schützen oder sich dagegen wehren kann. Diese Wehrlosigkeit muss aufgrund körperlicher Schwächung, geistiger Verfassung oder Krankheit gegeben sein, um von §225 StGB erfasst zu werden (vgl. ebd, Rn. 4.). Folglich wird aufgrund des Themas der Arbeit aber nur auf Personen unter 18 Jahren eingegangen.

Zudem muss es sich um Schutzbefohlene handeln, diese sind jene, die 1) der Fürsorge oder Obhut unterstehen, 2) dem Hausstand des Täters angehören, 3) dem Täter durch die Fürsorgepflichten überlassen wurden und 4) dem Täter durch Dienst- oder Arbeitsverhältnisse untergeordnet sind. Aufgrund des Themas der Arbeit wird 4) im Weiteren nicht behandelt.

Punkt 1) bezieht sich auf zwei verschiedene Sachverhalte: 1. *Der Obhut des Täters unterstehen* meint die Beschützergarantenpflicht, also ein „bereits tatsächlich bestehendes Schutz- und Betreuungsverhältnis [...] durch Aufnahme in den eigenen Hausstand“ (vgl. Hartung 2021 in MüKoStGB, §221, Rn 14), 2. *Der Fürsorge des Täters unterstehen* meint zum einen, dass dem Täter einer Schutzpflicht untersteht, also den gegenwärtigen Zustand des Schutzbefohlenen zu erhalten, zum anderen aber auch, dass er zusätzlich einer Förderungspflicht untersteht, also dass der Zustand der ihm anvertrauten Person zu verbessern hat, was im Umkehrschluss bedeutet, dass diese Pflicht auf relative Dauer besteht. Beide dieser Sachverhalte können rein faktisch übernommen werden, wenn es

keine bindenden Verträge gibt, aber auch rechtswirksame Verhältnisse wie Gesetze, behördliche Aufträge oder gerichtliche Entscheidungen können Grundlagen dafür sein. Gefälligkeitsverhältnisse reichen dabei aber nicht aus (vgl. Hartung 2021 in MüKoStGB, §225, Rn 6).

Punkt 2) bezieht sich auf den Hausstand des Täters. Dies meint Personen, die dauerhaft aber auch nur für kurze Dauer „in das familiäre Leben aufgenommen worden sind“ (vgl. ebd., Rn 7). Namentlich können dies Ehegatten, eigene Kinder, die Kinder der Ehegatten, aber auch fremde Kinder bzw. Freunde der Kinder, wenn sie „für einige Wochen [...] im Haushalt des Täters leben“ (ebd.). Auch darunter fallen können Personen wie Au-Pairs, die zum Dienstpersonal gezählt werden können. In jedem Fall ist dabei wichtig, dass der Täter der sogenannte Hausvorstand ist, also derjenige, der die Entscheidungen darüber trifft, wen in diesem Haushalt lebt (vgl. ebd., Rn 7).

Punkt 3) geht auf Umstände ein, in denen Personenfürsorgepflichtige das Recht zur Personenfürsorge auf einen anderen überträgt, beispielsweise durch Familienpflege – auch dann, wenn dies nur durch den Inhaber der Personenfürsorgepflicht geschieht und nicht durch das Gericht begründet ist. Das Wort *Gewalt* bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Begriff der Personensorgegewalt, also das Recht auf die Ausübung der Personensorge. Damit genügt für Abs. 1 Nr. 3 bereits die faktische Übernahme und Übergabe der Personensorge im Einvernehmen beider Parteien, auch wenn dies nur Betreuung am Nachmittag betrifft (vgl. ebd., Rn 8).

Betrachtet man diese Definition und Aufstellung, bietet sich unter der Betrachtung, dass es sich um einen Sonderdelikt handelt, dessen Ziel es ist, insbesondere Kinder vor jenen zu schützen, die Verantwortung für diese übernehmen, nach eigenem Ermessen ein gutes Grundgerüst, um dies zu erreichen. Die Definition nimmt jene in den Fokus, die faktisch und auch vertraglich bzw. behördlich die Pflicht übernommen haben, für Kinder zu sorgen. Auch werden nach eigenem Ermessen genügend Personen von dem Begriff *Schutzbefohlener* begriffen, sodass es sowohl Taten im eigenen häuslichen Umfeld meint als auch jene, welche die außerhalb des eigenen Hausstands, solange sie von den Tätern betreut werden. Dies hat eine expandierende Wirkung, wie der Art. 19 KrK es verlangt.

Die Tathandlungen umfassen exakt drei Begehungsweisen: 1) Quälen, 2) Roh misshandeln, und 3) das Schädigen der Gesundheit durch das böswillige Vernachlässigen der Sorgspflicht.

Punkt 1) Quälen beschreibt das „**Zufügen länger anhaltender oder sich wiederholender erheblicher Schmerzen oder Leiden** [Hervorhebung im Original]“ (§17 Nr. 2 Buchst. B TierSchG nach Hartung 2021 in MüKoStGB, §225, Rn 11) und gelegentlich fügt die neuere Rechtsprechung noch hinzu, dass die so zugefügten Schmerzen und Leiden die gewöhnlichen Körperverletzungshandlungen übersteigen müssten. Besonders dann, wenn ausschließlich in Betracht kommt, dass die Zufügung der Schmerzen wiederholt stattgefunden hat, wird dies angewendet, wobei anzunehmen ist, dass dies zur Verdeutlichung dient, dass sich wiederholende Körperverletzung auch dann als quälend gelten kann, wenn die einzelnen Körperverletzungen nicht als quälend klassifiziert würden, da es sich um die Gesamtheit der Taten handelt. Es stellt jedoch keinen echten Definitionsbestandteil dar. Auch anzumerken ist die Verbindung zu §223 StGB, dieser beschreibt Körperverletzung durch körperliche Misshandlung. §225 stellt einen besonderen Fall dessen dar. Er geht auch darüber hinaus, da zusätzlich seelische Leiden aufgenommen wurden. Dies kann durch das Fehlen eines Adjektivs zu *Leiden*, welches einschränkend wirken würde, geschlussfolgert werden, auch da §223 StGB dieses Adjektiv enthält. Über das gewöhnliche Maß hinausgehende Schmerzen sind als *erheblich* zu betrachten (vgl. Hartung 2021 in MüKoStGB, §225, Rn 11f.)

Schmerzen sind *länger anhaltend*, wenn sie einerseits nicht dauerhaft, andererseits aber länger als gewöhnlich anhalten. In der Regel findet diese länger anhaltenden erhebliche Schmerzen dann statt, wenn eine aktive Handlung dazu geführt hat. Es kommt vor, dass ein Täter dem Opfer erhebliche Schmerzen zufügt, die zwar kürzer anhalten und deshalb nicht in diese Kategorie fallen würden, diese jedoch durch eine weitere Tat die verlängern, bevor die Erheblichkeit abklingt. Diese *Verschmelzung* von mehreren Einzeltaten unter einer einzigen Tatbestandsverwirklichung wird durch die Formulierung *sich wiederholende* miterfasst. Diese Form der erheblichen Schmerzen und Leiden kann durch eine einzelne Handlung hervorgerufen werden, typischerweise erfolgen dafür jedoch mehrere Handlungen. Wenn diese Einzelhandlungen zur Tatstandverwirklichung eines einzigen Delikts führen, ergibt dies ein *mehraktiges Delikt*. Die exakten Anforderungen dafür sind nicht genau geklärt, nur ist klar, dass es sich immer um dasselbe Opfer handeln muss. Unklar sind zeitliche Abstände zwischen den einzelnen Akten, ob es bestimmte räumliche Nähe braucht, oder ob es sich immer dieselbe Form der Misshandlung handeln muss. Das führt dazu, dass wochenlange Abstände noch zu mehraktigen Delikten zählen, monatelange Abstände werden aber nicht darunter gezählt. Wichtig für die Tatbestandsmäßigkeit ist auch der Wille bzw. Vorsatz dem Schutzbefohlenen Schmerzen und Leid im Sinne der hier dargelegten Definition von *quälen* zufügen zu wollen. Bei Wiederholungstaten im Sinne der mehraktigen Delikte muss dieser Vorsatz schon vor der ersten Tat vorliegen

und umfassen, den Schutzbefohlenen **wieder quälen** zu wollen. Der Eventualvorsatz genügt dabei jedoch, d.h. dem Täter ist die Möglichkeit bewusst, dass sein Handeln zur Tatbestandsverwirklichung führen könnte und nimmt sie billigend in Kauf. Werden diese Leiden und Schmerzen nicht durch Garantenpflichtige abgewehrt, ist dies „**Quälen durch Unterlassen** [Hervorhebung im Original]“ (ebd., Rn 15) gemäß §13 StGB, welches insbesondere zwei Formen umfasst: Das aktive Zulassen, dass der Schutzbefohlene gequält wird und dass Hilfe in Form von Ärzten, Polizisten oder Jugendamtsmitarbeiter*innen nicht eingeschaltet wird. Auch ist das Unterlassen im Sinne der Beihilfe von der Unterlassungstäterschaft abzugrenzen beispielsweise, wenn nicht klar ist, welches Elternteil aktiv die Misshandlung begangen hat. (vgl. ebd., Rn 13ff.).

Dies ist nach eigenem Ermessen bezogen auf die KrK äußerst kritisch. Zum einen lässt sich Vorsatz schwer nachweisen, was im Zweifel bedeutet, dass der Paragraf eventuell nicht greift, weil der Vorsatz nicht oder nicht vollumfänglich nachgewiesen werden kann. Zum anderen muss im Sinne des Kinderschutzes auch beachtet werden, dass es für den Schutz des Kindes vor jeglicher Gewalt, wie Art. 19 es benennt, der Vorsatz unerheblich ist. Ob ein Kind mit dem Vorsatz es zu verletzen verletzt wird oder ohne diesen macht für den Tathergang und das Opfer keinen Unterschied. Auch die exakte Darlegung, wie schwer die Schmerzen sein müssen und wie lange sie bestehen müssen, darf kritisiert werden, insbesondere da es sich hierbei auch um Kinder im Sinne des Art. 1 KrK handelt. Art. 19 KrK verlangt ganz eindeutig nach dem Schutz vor jedweder Gewalt, der dadurch so nicht gewährt wird, zumal §225 der einzige Paragraf ist, der direkt auf Kinder und Misshandlung eingeht. Aus diesen Gründen scheint es schon hier, dass dieser Paragraf kaum zu Kinderschutzzwecken nach Art. 19 und damit auch Art. 3 der KrK geeignet ist.

Punkt 2) *roh misshandeln* muss in zwei geteilt werden, um korrekt definiert zu werden. Misshandeln ist dabei wie folgt zu definieren und gleicht nach Hardtung der Deutung aus §223 StGB ohne den Zusatz *körperlich*: „eine üble und unangemessene Behandlung, die das [...] Wohlbefinden oder die [...] Unversehrtheit nicht unerheblich beeinträchtigt“ (Hardtung 2021 in MüKoStGB, §223 StGB, Rn. 26). *Nicht unerhebliches Beeinträchtigtsein* definiert Hardtung dabei als noch nicht erhebliche, aber auch nicht mehr unerhebliche Beeinträchtigung. Dies entspricht dem juristischen Sprechgebrauch und stellt eine mittlere Stufe zwischen den beiden anderen Erheblichkeitsstufen dar. Es beschreibt die erhöhte Gefahr des Opfers bei gefährlicher Körperverletzung. Dies muss jedoch anhand objektiver Parameter wie Intensität und Dauer festgestellt werden. Es handelt sich dabei um eine Wertung, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegt, also ob die Schuld verhältnismäßig zur Mindeststrafe des Tatbestands ist (vgl. ebd., Rn. 33f.) In §225 StGB sind also

unumstritten körperliche Misshandlungen erfasst, also das Erleiden von Schmerzen aber auch körperliche Leiden. Ebenso kann durch die Auslassung des begrenzenden Adjektivs geschlussfolgert werden, dass im Gegensatz zu §223 StGB auch seelische und emotionale Misshandlung umfasst ist. Hardtung beschreibt zwar auch, dass laut vorherrschender Lehre dies kein Teil der Tatbestandsmäßigkeit ist und der Gesetzgeber beim Erlass des ehemaligen §223b von 1933 nur körperliche Misshandlung meinte, jedoch sei beim Vergleich mit anderen Strafnormen klar zu erkennen, dass die Auslassung des beschreibenden *körperlich* automatisch meine, dass auch alle anderen Formen der Misshandlung gemeint seien. Zudem sei die Formulierung *seelische Entwicklung* im Abs. 2 Nummer 2 ein Beweis für die Tatsache, dass auch „rein seelische Vorgänge“ (Hardtung 2021 in MüKoStGB, §225 StGB, Rn. 17) für die Rechtsprechung von Interesse seien. (vgl. ebd) Auch sei die Gleichstellung von seelischen Misshandlungen und körperlichen Misshandlungen bereits bei dem TierSchG geschehen und „Man darf wohl kaum annehmen, der heutige Gesetzgeber wolle Wirbeltiere in umfassenderer Weise unter strafrechtlichen Schutz stellen als Schutzbefohlene“ (ebd.).

Roh beschreibt, wenn eine Misshandlung erheblich ist „**und** [Hervorhebung im Original] der Täter dem Opfer gegenüber **gefühllos** [Hervorhebung im Original]“ (ebd., Rn.18).

Die gewählte Beschreibung *rohe Misshandlung* kann aufgrund des Tatbestandsmerkmals *Roh* in der hier dargelegten Weise nach eigener Betrachtung ebenfalls als bedenklich angesehen werden. Der Zusatz *roh* wäre nach eigenem Befinden nicht notwendig, ferner würde ohne diesen der Paragraf besser für den Schutz vor Gewalt gegenüber Kindern geeignet sein. Dies begründet sich zum einen auf die hier verwendete Definition von *roh*, denn *gefühllos* beschreibt einen Zustand völlig ohne Gefühle, jedoch nicht den Zustand für Freude über das Leid eines anderen oder Hass. Diese einschränkende Formulierung minimiert in der zweiten Begehungsweise den Anwendungsbereich auf ein Minimum, bietet aber keinen Schutz vor **nicht rohen** Misshandlung von Schutzbefohlenen. Demnach ist auch dies in Bezug auf Art. 19 KrK kaum dazu in der Lage Kinder ausreichend zu schützen.

Punkt 3) das Schädigen der Gesundheit durch das böswillige Vernachlässigen der Sorgspflicht setzt erst einmal voraus, dass der Täter die Sorgpflicht innehat, dies meint alle Aspekte, die unter Abs. 1 aufgeführt werden. Diese Pflicht vernachlässigt der Täter, wenn er sie nicht ernst nimmt und sich nicht genügend um sie sorgt. Er ist damit für gewöhnlich ein Unterlassungsdelikt, kann aber auch durch Taten begangen werden, insbesondere da die Fürsorgepflicht, wie schon zuvor beschrieben, neben dem Erhalt auch das Verbessern des derzeitigen Zustandes beschreibt. So kann auch durch Handeln eine Unterlassung

begangen werden. Ist das Handeln gleichzeitig aktives Quälen und/oder rohes Misshandeln, so besteht kein Vorrang, alle Teile der Begehung stehen nebeneinander (vgl. ebd., Rn. 20f.).

Hardtung bezieht den Wortlaut der *Gesundheitsschädigung* auf die ähnliche Formulierung *an der Gesundheit schädigen* von §223 StGB. Dort beschreibt er Gesundheit als „Zustand oder bestimmtes Maß körperlichen, psychischen oder geistigen Wohlbefindens“ (Hardtung 2021 in MüKoStGB, §223 StGB, Rn. 54). Er beschreibt weiterhin *Schädigen* als „bei jemandem, etwas einen Schaden hervorrufen“ bzw. *Schaden* als „etwas, was die Gegebenheiten, die bestehende Situation in einer negativen, nicht wünschenswerten Weise verändert“ (ebd., Rn. 55) und bezieht sich dabei jeweils auf die Definitionen des Duden. Er führt an gleicher Stelle auch aus, dass weiter Gesundheitsschäden durch die Intensivierung der ersten Gesundheitsschädigung herbeiführen kann und dass es sowohl körperliche als auch psychische Schädigungen einschließt. (vgl. ebd., Rn. 54ff.) Er schließt mit den wie folgenden strafrechtlichen Definitionen: „Eine Gesundheitsschädigung ist die nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Körpers oder der Psyche in ihrer Gesundheit“ und „Eine Gesundheitsschädigung ist die Herbeiführung eines nicht unerheblichen krankhaften [...] Zustandes oder dessen nicht unerhebliche Steigerung“ (ebd., Rn. 57).

In §225 StGB geht er darauf ein, dass auch seelische Erkrankungen deshalb tatbestandsmäßig sind, nicht jedoch dann, wenn sie noch nicht als Krankheit zu betrachten sind. §225 stellt somit einen Spezialdelikt zu Körperverletzung nach §223 StGB dar. In diesem Punkt des §225 ist auch keine Strafmilderung möglich, da es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt handelt, also als solches vom Gesetz erfasst wird (vgl. Hardtung 2021 in MüKoStGB, §225 StGB, Rn. 22f.)

Auch dieser Auslegung ist nach eigenem Empfinden nicht in besonderer Weise dazu in der Lage, Kinder zu schützen. Positiv ist anzumerken, dass hier auf seelische Aspekte des Opfers eingegangen werden und auch die Verschlimmerung des Zustands zu einer Tatbestandsmäßigkeit führen kann. Negativ ist jedoch, dass dieser Zustand krankhaft sein muss. Dies beschreibt nicht den durch Art. 19 KrK beschriebenen Schutz vor jeder Form der Gewalt, sondern bestraft nur diejenigen Formen und Taten, die besonders großen Schaden anrichten.

Durch die Qualifikation in Abs. 3 kommt auch noch hinzu, dass ein Täter sich schuldig macht, wenn er den Schutzbefohlenen in die „Gefahr des Todes“ (Abs. 3, Nr. 1) oder „die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung“ (Abs. 3, Nr. 2) bringt. Dabei ist die Formulierung dieselbe wie im Bereits zuvor behandelten

§171 StGB, sie führt durch den anderen Kausalzusammenhang jedoch zu höheren Strafen und kann dazu neben den Tatbestandsmerkmalen des Abs. 1 stehen, die der §171 StGB nicht beinhaltet. Auch der Kreis möglicher Opfer ist größer, da der §171 StGB nur Personen unter 16 Jahren einschließt, §225 StGB jedoch zum einen Schutzbefohlene unter 18 und zusätzlich Personen die aufgrund von Krankheit oder Gebrechlichkeit wehrlos sind. Auch ist für diese Qualifikation eine konkrete Tat notwendig, die der Täter im vollumfänglichen geistigen Zustand begangen haben muss (vgl. ebd., Rn. 35f.)

Positiv ist hier hervorzuheben, dass der §225 StGB einen größeren Kreis von Opfern zulässt als der hier in Bezug genommene §171 StGB, dieser deckt sich mit der Definition von Kindern der Kinderrechtskonvention und stellt somit zumindest den Opferkreis mit der Definition der durch die KrK zu schützenden Personen gleich.

Als subjektiver Tatbestand muss immer Vorsatz vorliegen, es ist also ein reines Vorsatzdelikt, jedoch ist der Eventualvorsatz ausreichend. Rohheit (Punkt 2) ist ein Mischmerkmal aus objektiv und subjektiv, bei dem ebenjener Eventualvorsatz zur Tatmäßigkeit ausreicht. Aufgrund der Formulierung wird für die Tatbestandsmäßigkeit nach Punkt 3) jedoch konkreter Vorsatz verlangt, da nur so Böswilligkeit erfüllt sein kann. Hardtung findet dies nicht überzeugend, da Motive wie Geiz und Eifersucht als bössartig anerkannt wurden, diese aber laut ihm die Erkenntnis behindern könnten, dass der Täter sorgend tätig werden muss. Deshalb schlussfolgert er, dass auch bei diesem Punkt Eventualvorsatz genügen würde. Weiterhin muss der Täter um alle Tatumstände im Klaren sein, durch die Sorge- und Schutzpflicht reicht es aber aus, wenn er um die Umstände weiß, aus denen er die Sorge- und Schutzpflicht hat. Wenn er diese Schutzpflicht verkennt, handelt es sich um einen Verbotsirrtum nach §17 StGB (vgl. ebd., Rn. 25f).

Die besonderen subjektiven Merkmale des §225 lassen sich auf seine drei Begehungsweisen aufteilen. Während das Gesetz für die erste Begehungsweise (Quälen) keine weiteren Besonderheiten kennt, setzt sie für die zweite Begehungsweise (roh misshandeln) Gefühllosigkeit voraus. Diese ist dann gegeben, wenn „der Täter bei der Misshandlung das – notwendig als Hemmung wirkende – Gefühl für das Leiden des Misshandelten verloren hat, das sich bei jedem menschlich und verständlich Denkenden eingestellt haben würde“ (BGH, Beschluß vom 28. 2. 2007 - 5 StR 44/07 (LG Leipzig) zitiert nach Hardtung 2021 in MüKoStGB, §225 StGB, Rn. 27) und wiege weniger als Grausamkeit. Die dritte Begehungsweise (das Schädigen der Gesundheit durch das böswillige Vernachlässigen der Sorgspflicht) trägt das besondere subjektive Tatbestandsmerkmal der Böswilligkeit im Namen, diese sei zwischen Gefühllosigkeit und Grausamkeit einzuordnen. Dieses Tatbestandsmerkmal setzt voraus, dass die Handlung nicht mit einem *guten Motiv* begangen

wurde. Gleichgültigkeit, erzieherische Schwäche, Überforderung oder die Angst vor Kindesentzug durch das Hinzuziehen eines Arztes genügen als *neutrale Motive* **nicht** um Böswilligkeit nachzuweisen. Laut BGH kommen nur *besonders verwerfliche* Motive wie Hass, Geiz oder die Lust am Leid anderer als Tatbestandsmerkmal in Betracht (vgl. Hardtung 2021 in MüKoStGB, §225 StGB, Rn. 28).

Der Versuch ist sowohl für den Grundtatbestand als auch den Qualifikationstatbestand strafbar (vgl. ebd., Rn. 33 und 38).

In beiden Fällen ist darüber hinaus eine Verringerung der Strafe nach minder schwerem Fall möglich (vgl. ebd., Rn. 34 und 39), darüber hinaus kann ein Täter dann schuldfrei sein, wenn er zwar vollumfänglich seine Taten begreift und einordnen kann, sich aber nicht über seine Stellung gegenüber dem Schutzbefohlenen klar ist, also verkennt, dass er sie Sorgspflicht für den Schutzbefohlenen hat. In diesen Fällen liegt Verbotsirrtum nach §17 StGB vor (vgl. ebd., Rn 30).

Nach eigenem Ermessen lassen auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale keinen effizienten Kinderschutz nach Art. 19 und Art. 3 KrK zu, sowohl aufgrund der Tatsache, dass Verbotsirrtum bei einem Misshandlungsdelikt greifen kann, selbst wenn die Misshandlung roh und vorsätzlich war, zum anderen aber auch da besonders verwerfliche Motive für die Erfüllung des Tatbestands notwendig sind. Dies entspricht nicht den Forderungen des Art. 19 KrK, Kinder vor allen Formen der Gewalt zu schützen, sondern es schützt sie nur vor besonders schweren Formen der Gewalt. Die hoch angesetzten subjektiven Tatbestandsmerkmale aber auch die extrem limitierten und streng formulierten Begehungsweisen der Tat sind nicht dazu in der Lage, den Anforderungen der Kinderrechtskonvention zu entsprechen.

5 Auswirkung auf die Soziale Arbeit

Soziale Arbeit ist eine Profession, die sich als Menschenrechtsprofession versteht. Da Kinderrechte auch als Menschenrechte aufzufassen sind versteht sich die Soziale Arbeit auch als Kinderrechtsprofession und nimmt sich der Kinderrechtskonvention an.

Weiterhin hat sie sich dem Kinderschutz in besonderer Weise verschrieben. Dabei muss beachtet werden, dass Kinderschutz ganz allgemein verschiedene Definitionen aufweist. Es gibt den breiten Kinderschutzbegriff, als „Oberbegriff für alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen“ (Schone und Struck 2018, Kinderschutz, Begriffliche Erklärung, S. 767) und den engeren Gewaltbegriff als „Spezialbegriff für die Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für Kinder und Jugendliche“ (ebd.). Beide Begriffe stellen jeweils die Enden eines Spektrums dar. Sie sind in Diskussionen, um Kinderschutz immer wieder anzutreffen und stützen sich auf das Bundeskinderschutzgesetz von 2012, dass beide Definitionen enthält, jedoch keine Wertung vornimmt (vgl. ebd.).

Gemeinsam mit dem eher schwammig bis nicht fest definierten Begriff des Kindeswohls, den jede Familie deshalb bis zu einem gewissen Grad für sich selbst definieren kann, führt dies zu einer besonderen Herausforderung der Sozialen Arbeit.

Soziale Arbeit ist beispielsweise in Form des Jugendamtes und der freien Träger der Jugendhilfe tätig, hat also einen konkreten Bezug zu §1666 BGB und damit §8a SGB VIII und §1631 Abs. 2. BGB — Sozialarbeitende müssen anhand der Vorgaben des regionalen Jugendamtes Gefahren- und Risikoeinschätzungen vornehmen, müssen abwägen was schon oder noch nicht eine Kindeswohlgefährdung darstellt oder in Zukunft darstellen kann. Sie entscheiden in diesem Sinne auch über die Maßnahmen nach §27 SGB VIII, die Hilfen zur Erziehung, die von sehr niedrigschwelligen Erziehungsberatungsstellen, über Sozialpädagogische Familienhilfen bis hin zur Fremdunterbringung der Kinder reichen.

Es können auch noch mediative Aufgaben dazu oder Beratungen. Es kommt vor, dass bestimmte Maßnahmen nicht getroffen werden, weil bestimmte Tatbestände nicht völlig gegeben sind. Dies erschwert die Arbeit mit und den Schutz von den Kindern aber auch die Arbeit mit den Eltern und anderen Institutionen. Wenn Gesetze zum Schutz von Kindern, Kinder nicht (ausreichend) schützen, wird die Arbeit der Sozialarbeitenden konterkariert.

6 Fazit und eigene Meinung

Die Ergebnisse dieser Arbeit sind überwiegend erschütternd, doch auch positive Ergebnisse waren zu verzeichnen.

Zum einen konnte unter Anbetracht der Artikel 19 und 3 der UN-Kinderrechtskonvention festgestellt werden, dass §1666 BGB in Verbindung mit seiner Vorschaltnorm §8a SGB VIII ein wirksames Mittel zum Kinderschutz sein kann, auch wenn die Risikoeinschätzungen viel Zeit in Anspruch nehmen. Diese Zeit ist notwendig, um einerseits das Recht des Kindes bei seiner Familie aufwachsen zu dürfen, andererseits aber auch das Recht der Eltern ihr Kind zu erziehen und für es zu sorgen gewahrt werden kann. Dennoch können Risikoeinschätzungen zu einer Verschlimmerung der Kindeswohlgefährdung führen, wenn sie zu lange andauern. In Fällen akuter Gefahrensituationen besteht im Zweifel durch das Ermessen der Jugendamtsmitarbeiter*innen auch die Möglichkeit einer Inobhutnahme. Diese Regelung kann in dieser Form als sinnhaft in Bezug auf Art. 19 und Art. 3 KrK betrachtet werden mit Verbesserungspotenzial bei der Risikoeinschätzung.

Dagegen kann §1631 Abs. 2 BGB trotz brillanter Formulierung kein konkreter Schutz von Kindern nach Art. 19 oder Art. 3 KrK zugesprochen werden. Die Verortung im Recht lässt ohnehin kaum Strafrechtliche Folgen für die Gewaltanwendung in der Erziehung zu, doch besonders überrascht hat mich das Fehlen jedweder Ansprüche, die Kinder gegen ihre Eltern stellen können. Das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung scheint nur aufgenommen worden zu sein, um zu wirken, als habe man die Absicht Kinder zu schützen, ohne diese Absicht aber auch wirklich zu verfolgen. Wenn noch nicht einmal Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden können, wenn also Kinder nicht einmal das faktische Recht zuteilwird, den Eltern durch das Gericht die Unterlassung der eindeutig rechtswidrigen Handlungen der Gewaltanwendung vorzuschreiben, dann Frage ich mich tatsächlich, welchen konkreten Beitrag dieser Paragraf zur Umsetzung von Kinderrechten leisten soll. Eine Appellfunktion gegenüber den Eltern ist sicherlich gut gemeint, bewegt sich für mich aber auf derselben Ebene wie Diebstahl ohne konkrete Rechtsfolgen zu belassen. Auch die Indikatorfunktion für das Jugendamt überzeugt nur wenig, weil diese nicht dann erfüllt wird, wenn dem Jugendamt berichtet wird, das Kind werde beispielsweise angeschrien, also keine gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen. Würde dies schon erfasst werden und bestünde schon hier eine Notwendigkeit der Risikoeinschätzung, ob

das Kindeswohl noch gewährleistet oder vielleicht schon gefährdet ist, könnte damit sehr viel effizienter und niedrigschwelliger Hilfe geleistet werden.

Auch bei §171 StGB ist Kinderschutz nach Art. 19 und Art. 3 KrK kaum bis gar nicht möglich. Nicht nur ist infrage zu stellen, warum es unbedingt eine *gröbliche* Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht sein muss, denn wie schon zuvor dargelegt können auch nicht gröbliche Pflichtverletzungen zu massiven Folgen führen. Es gilt auch in Frage zu stellen, warum der Opferkreis nur Kinder unter 16 Jahren einschließt. Auch Kinder von 16 und 17 Jahren unterstehen in der Regel der Fürsorge- und Erziehungspflicht ihrer gesetzlichen Vormünder, welche in der Regel die Eltern sind.

Zusätzlich dazu ist es als absolut gegen die Werte und Bestimmungen der KrK gerichtet anzusehen und zudem als vorsätzlich, wenn die verpflichtete Person nicht einschreitet, weil sie vermuten darf, eine andere Person würde die Situation schon retten. Gleiches ist nicht anzuwenden auf andere Straftatbestände wie unterlassene Hilfeleistung. Insofern ist diese Regelung überhaupt nicht dafür geeignet, Kinder zu schützen, besonders nicht von ihren Schutzverpflichteten. Es stellt sich sogar die Frage, ob die Schutzpflicht noch einen Sinn hat, wenn ein Schutzpflichtiger davon ausgehen darf, dass eine andere Person ohne diese Pflicht seine Schutzpflicht erfüllt. Generell lässt der Paragraph keine konkrete Definition der Tatbestandsmäßigkeit zu, da er nicht genügend definiert oder ausgeführt wird. Es erfolgt damit weder ein wirksamer Schutz vor Gewalt nach Art. 19 KrK noch eine Sicherung des Kindeswohls nach Art. 3 KrK. Auch der nötige Vorsatz zur Tatbestandsmäßigkeit lässt sich nicht sinnvoll auf Art. 3 oder Art. 19 KrK beziehen, da es für die Gefährdung des Kindeswohls und den Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung unerheblich ist, ob diejenigen, die dagegen verstoßen, den konkreten Vorsatz hegen oder nicht. Ein verletztes Kind ist ein verletztes Kind. Seine eigene Verantwortung und Verpflichtung zu unterschätzen darf nicht zu Strafunfähigkeit oder einer Minderung der Strafe führen.

Es ist nicht vermessen oder zu zynisch die Frage zu stellen, ob ein Kind schon Tot sein muss, damit die Tatbestandsmäßigkeit ohne Probleme festgestellt werden kann, oder wie tot es dafür sein muss.

Schließlich kann auch bei §225 StGB nicht wirklich der Wille erkannt werden Kinder im Sinne der Kinderrechtskonvention zu schützen. Zwar beginnt der Artikel gut mit der klaren Definition, wer als Schutzbefehlener zu gelten hat und hat da auch genügend Umstände aufgezählt, um die allermeisten Fälle abzusichern, jedoch sind sie subjektiven Tatbestandsmerkmale durch ihre intrinsische Natur schwer nachzuweisen, aber auch einfach unerheblich für den Kinderschutz. Wie zuvor schon bezeichnet, ist es für den Tathergang

und das Opfer völlig unerheblich, ob der Täter mit Vorsatz handelt oder ohne ebendieses. Auch das Maß an notwendigen Schmerzen erscheint unter der Betrachtung des Zwecks des Kinderschutzes unsinnig. Wenn typische Schmerzen bei einem Misshandlungsdelikt gegenüber Kindern nicht ausreicht, ist dies nicht im Sinne des Gewaltschutzes nach Art. 19 KrK, deshalb ist auch der Zusatz *roh* zu Misshandlung sowohl unnötig als auch gegen den Sinn des Kindeswohls und des Gewaltschutzes zu verstehen.

§225 StGB geht zwar auf seelische Aspekte der Misshandlungen ein, diese positive Entwicklung wird jedoch damit zunichte gemacht, dass der seelische Zustand krankhaft sein muss. Zustände die noch nicht krankhaft sind, werden davon gar nicht erfasst. Auch dies ist nicht im Sinne des Art. 19 KrK, in dem alle Formen der Gewalt zu vermeiden sind, unabhängig der Schwere. Auch kommen zwar hier im Gegensatz zum §171 StGB 16- und 17-Jährige als Opfer in Betracht, dies sollte aber kein besonders positiv hervorzuhebender Aspekt sein, denn dies sind auch nach deutschem Recht Minderjährige.

Die Qualifikation im Abs. 3 ist sehr hoch angesetzt. Die konkrete Gefahr des Todes übersteigt nach meinem Verständnis den Rahmen der Misshandlung und sollte daher eher zu einem versuchten Tötungsdelikt gezählt werden als *nur* zu Misshandlung. Durch diese Überschreitung des eigenen Normzweckrahmens ist auch dies nicht sinnvoll für den Kinderschutz nach Art. 19 und Art. 3 KrK.

Wie zuvor beschrieben ist Vorsatz kein sinnvolles Tatbestandsmerkmal, wenn es um Kinderschutz und Misshandlung von Schutzbefohlenen geht, da es für die Gefahr des Schutzbefohlenen und die Misshandlungen selbst unerheblich ist, ob die Tat in einer konkreten Absicht oder ohne diese begangen werden. Auch kann man gemäß des Sprichwortes *Unwissenheit schützt vor Strafe nicht* argumentieren, dass das Verkennen dieser Sorgspflicht nicht dazu führen darf, dass ihr nicht nachgekommen werden muss, bzw. dass es zu Strafunfähigkeit für Misshandlungen an Kindern kommt. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine erwachsene Person nur eine Sorgpflicht innehat, wenn Voraussetzungen erfüllt sind, aus denen eindeutig die Sorgpflicht hervorgeht. Positiv anzumerken ist die Strafbarkeit des Versuchs. Besonders negativ dagegen ist die Verhandlung nach minder schweren Fällen. Dies ist nicht sinnvoll, wenn für die Tatbestandsverwirklichung schon derart starke Konstriktionen wie *rohe Misshandlung* vorliegen müssen. Auch kritisch zu betrachten ist der Umstand, dass zwar Delikte wie §224 und 226 StGB namentlich gefährliche und schwere Körperverletzung als Gewaltdelikte anerkannt werden, die Misshandlung Schutzbefohlener jedoch nicht. Dies führt dazu, dass auch der §225 StGB in einer Schlussbetrachtung nicht genügend Schutz für Kinder bietet, welche Misshandlungen durch Sorgeberechtigte ertragen müssen.

Es gibt abschließen auch noch die traurige Erkenntnis, dass ein konkreter Verweis auf die Kinderrechtskonvention nur in der Kommentierung von Prof. Dr. Petra Volke zu §1666 BGB von 2024 aufzufinden war. Keine andere Kommentierung außer der Kommentar zur Kinderrechtskonvention selbst enthielt eine Erwähnung der Kinderrechtskonvention auch nur ansatzweise, obwohl es sich um Paragrafen handelte, die sich problemlos auf dieses völkerrechtliche Dokument beziehen lassen.

Nur ein einziger von vier Paragrafen war in Bezug auf die Art. 19 und 3 der Kinderrechtskonvention tatsächlich zum Kinderschutz geeignet. Dieser ist der §1666 BGB, dies ist jedoch nur durch die Verbindung mit §8a SGB VIII möglich und beinhaltet zusätzlich verbesserungswürdige Anpassungen zu den langen Risikoeinschätzungen.

Drei von vier Paragrafen waren nicht nach den gleichen Maßstäben zum Kinderschutz im Sinne der Art. 19 und 3 der Kinderrechtskonvention geeignet. Zwei davon waren Strafrechtliche Paragrafen, bei denen die Rechtsfolgen Freiheitsstrafen umfassen und man tatsächlich von Tätern sprechen kann.

Die abschließende Betrachtung bringt das Bild hervor, dass Deutschland zwar sehr stark den Anschein erweckt sich Kinderschutz auf die Fahne zu schreiben, in der tatsächlichen Auslegung und Umsetzung zumindest der hier aufgeführten und behandelten Paragrafen dabei bis auf einen jedoch kläglich versagt.

Literatur

Bundeszentrale für politische Bildung (o.J.): Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17270/buergerliches-gesetzbuch-bgb/>

Fischer, Thomas (2022) Beck'sche Kurz-Kommentare Strafgesetzbuch. Mit Nebengesetzen. 69. Auflage. München: C. H. Beck oHG.

Hardtung, Bernhard (2021): § 221 Aussetzung StGB. In: Erb, Volker; Schäfer, Jürgen und Sander, Günther (Hrsg.): Münchner Kommentare zum Strafgesetzbuch. 4. Auflage. Band 4. München: C. H. Beck oHG.

Hardtung, Bernhard (2021): § 223 Körperverletzung StGB. In: Erb, Volker; Schäfer, Jürgen und Sander, Günther (Hrsg.): Münchner Kommentare zum Strafgesetzbuch. 4. Auflage. Band 4. München: C. H. Beck oHG.

Hardtung, Bernhard (2021): § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen StGB. In: Erb, Volker; Schäfer, Jürgen und Sander, Günther (Hrsg.): Münchner Kommentare zum Strafgesetzbuch. 4. Auflage. Band 4. München: C. H. Beck oHG.

Huber, Peter (2024): BGB §1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge. In: Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetkar, Hartmut und Limperg, Betina (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage, Band 10. München: C. H. Beck oHG.

Iking, Lars und Gröschler, Peter (o.J.) Latein für Juristen. Folge 7 Lex Specialis. Johannes Gutenberg Universität Mainz.

https://groeschler.jura.uni-mainz.de/files/2020/06/LfJ-07-Lex_specialis.pdf

Ritscher, Christian (2021): §171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht. In: Erb, Volker und Schäfer, Jürgen (Hrsg.): Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage, Band 3. München: C. H. Beck oHG.

Schmahl, Stefanie (2017): Kinderrechtskonvention. Mit Zusatzprotokollen. Handkommentar. 2. Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden.

Schone, Reinhard und Struck, Norbert (2018) Kinderschutz. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans, Treptow, Rainer und Ziegler, Holger (Hrsg.): Handbuch der Sozialen Arbeit. 6., überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt GmbH & Co KG Verlag.

Tillmanns, Kerstin (2024): §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. In: Säcker, Franz; Jürgen; Rixecker, Roland; Oetkar Hartmut und Limperg, Betina (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage, Band 10. München: C. H. Beck oHG.

Volke, Petra (2024): §1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. In: Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetkar, Hartmut und Limperg, Betina (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Auflage, Band 10. München: C. H. Beck oHG.

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Chemnitz, den 13. Dezember 2023

Kim Sandra Hoffmann